



4.4 Sondergebiete

Die Sondergebiete in Heinsberg werden nach ihrer beabsichtigten Nutzungsart differenziert, um immissionsschutzrechtliche und landesplanerische Fragestellungen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abschätzen zu können. Sie sind nach der Art der Nutzung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu kennzeichnen.

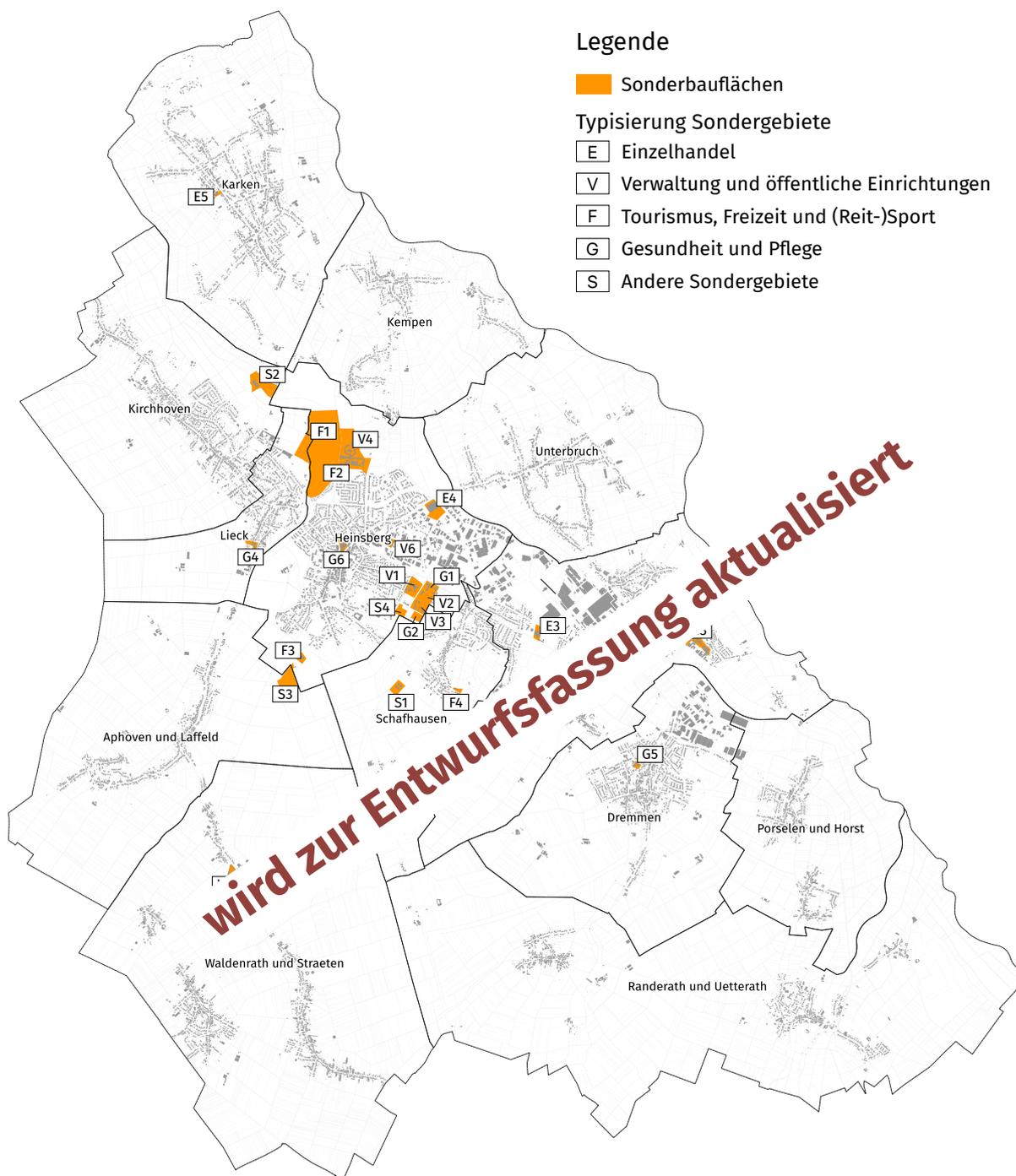
Die BauNVO differenziert bei Sondergebieten zwischen »Sondergebieten, die der Erholung dienen« gemäß § 10 BauNVO und »Sonstigen Sondergebieten« gemäß § 11 BauNVO. Sondergebiete nach § 10 BauNVO sind dabei als Bereiche zu verstehen, die Erholungszwecken dienen, jedoch immer auch für ein zeitweiliges Freizeitwohnen bestimmt sind, wie zum Beispiel Wochenend- oder Ferienhauseanlagen. Solche Gebiete werden im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg nicht dargestellt.

Die dargestellten Sondergebiete im Flächennutzungsplan Heinsberg sind demnach ausschließlich »Sonstige Sondergebiete« im Sinne des § 11 BauNVO. Für eine zielgerichtete Steuerung der dargestellten Sondergebiete ist eine weitere Konkretisierung erforderlich, um mögliche Konflikte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eingrenzen zu können. Aus diesem Grund erhält jede Sondergebietsdarstellung eine Erläuterung zur Zweckbestimmung, die im Bebauungsplanverfahren durch verbindliche Festsetzungen weiter zu konkretisieren sind. Im Flächennutzungsplan werden Sondergebiete »Großflächiger Einzelhandel« sowie Sonstige Sondergebiete (entsprechend der folgenden Ausführungen) dargestellt.

Sondergebiete Einzelhandel

Die Darstellung von sonstigen Sondergebieten mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung »Einzelhandel« nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind überwiegend aus dem wirksamen Flächennutzungsplan abgeleitet. Sondergebiete für den Einzelhandel werden dort dargestellt, wo Einkaufszentren und großflächiger Einzelhandel außerhalb von Kerngebieten existieren, die gemäß dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Heinsberg als zentrenergänzende Standorte sowie der Nahversorgung dienen. Zudem werden durch die Darstellungen auch einige Standorte gesichert, die innerhalb der Zentren liegen. Hier werden städtische Absichten zur Erweiterung innerhalb der Zentren im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes dokumentiert und entsprechende Standorte gestärkt.

Bei der Darstellung der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Einzelhandel sind im weiteren Verfahren die schlussendlich beschlossenen Festlegungen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (2022) der Stadt Heinsberg zu berücksichtigen. Für die Sondergebiete großflächiger Einzelhandel gibt der Flächennutzungsplan maximale zulässige Verkaufsflächen für das Bebauungsplanverfahren vor, die zur Steuerung des Einzelhandels in nicht-integrierten Lagen dienen. Folgende großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten.



1 : 60.000

Abbildung 30: Übersichtskarte zu den Sondergebieten in Heinsberg
Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW
November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Großflächiger Lebensmittel-Vollsortimenter Boos-Fremery-Straße in Oberbruch

E1: SO Einzelhandel, min. 1.400 und max. 1.750 qm Verkaufsfläche

In der Boos-Fremery-Straße 69 befindet sich ein großflächiger Vollsortimenter. Dieser beinhaltet noch zwei kleine vermieteten Ladeneinheiten, die Backwaren und Blumen verkaufen.

Laut des Bebauungsplanes sind für den Lebensmittelvollsortimenter mindestens 1.400 qm und maximal 1.750 qm Verkaufsfläche zulässig. Auf maximal 200 qm der genannten Verkaufsfläche sind zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente gemäß »Heinsberger Liste« zulässig.

Ergänzende Nutzungen wie Bäckereien, Blumengeschäfte oder Kioske sind in vermieteten Ladeneinheiten auf jeweils maximal 150 qm zulässig. Diese Verkaufsflächen sind auf die genannte Verkaufsfläche anzurechnen.

Nahversorgungszentrum an der Boos-Fremery-Straße in Oberbruch

E2: SO Nahversorgungszentrum mit folgenden Teilbereichen:

- E2a: Großflächiger Lebensmittelvollsortimenter, min. 1.400 qm und max. 1.750 qm Verkaufsfläche und den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen max. 150 qm
- E2b: Lebensmitteldiscounter, max. 1.200 qm Verkaufsfläche
- E2c: Ergänzende Handels- und Gewerbenutzungen; wenn Einzelhandel min. 250 und max. 300 qm
- E2d: Stellplatzanlagen

Gegenüberliegenden des SO Einzelhandels E1 und ebenfalls an der Boos-Fremery-Straße in Oberbruch soll ein Nahversorgungszentrum entstehen. Der Betrieb dient der Nahversorgung des Gebietes und ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 »Oberbruch – Nahversorgungszentrum an der Boos-Fremery-Straße« planungsrechtlich geregelt. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des Sondergebietes in vier Teilbereiche unterteilt.

In Teilbereich A ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit mindestens 1.400 qm und maximal 1.750 qm Verkaufsfläche zulässig. Auf maximal 200 qm der genannten Verkaufsfläche sind zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente gemäß »Heinsberger Liste« zulässig. Weiterhin zulässig sind ergänzende Nutzungen wie Bäckereien, Blumengeschäfte oder Kioske. Diese sind auf maximal 150 qm zulässig und auf die genannte Verkaufsfläche anzurechnen.

In Teilbereich B ist ein Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 qm Verkaufsfläche zulässig. Maximal 150qm dieser Verkaufsfläche sind zulässig für für zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente gemäß »Heinsberger Liste«.

In Teilbereich C sind die beiden Nutzungen in den Sondergebieten SO 1a und 1b ergänzende Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.



Bei Einzelhandelsnutzungen muss die Verkaufsfläche je Betrieb mindestens 250 qm und maximal 300 qm betragen. Teilbereich D ist Stellplatzanlagen vorbehalten.

Sondergebiete Verwaltung und öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Heinsberg beheimatet einige übergeordnete Verwaltungsstrukturen des Kreises Heinsberg sowie weitere öffentliche Einrichtungen. Innerhalb der Darstellung des Flächennutzungsplanes werden folgende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung »Verwaltung und öffentliche Einrichtungen« dargestellt.

- Das Sondergebiet V1 wird im Bebauungsplan Nummer 19 mit der Zweckbestimmung »Kreisverwaltung« gekennzeichnet. Innerhalb des Sondergebietes befinden sich neben der Kreisverwaltung noch das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg.
- Das Sondergebiet V2 befindet sich östlich des Sondergebietes V1 und wird im Bebauungsplan Nummer 19 mit der Zweckbestimmung »Verwaltungsgebäude« gekennzeichnet. Auf dem Gelände befindet sich derzeit nur das Regionalzentrum der Volksbank Heinsberg eG und die übrige Fläche des SO ist noch nicht bebaut worden.
- Das Sondergebiet V3 liegt südlich des Sondergebietes V2 und wird im selben Bebauungsplan wie V2 und mit der Zweckbestimmung »Verwaltungsgebäude« aufgeführt. Auf dem Gelände befinden sich unter anderem das Jobcenter des Kreises Heinsberg, das Amtsgericht Heinsberg sowie frei wirtschaftliche Unternehmen; darunter eine Anwaltskanzlei und ein Medienunternehmen.
- Das Sondergebiet V4 umfasst die Justiz-Vollzugs-Anstalt in der Wichernstraße 5.
- Die Sondergebiete V5 und V6 umfassen je eine Straßenmeisterei im Zentrum Heinsbergs sowie im Ortsteil Scheifendahl. Der Bebauungsplan im Zentrum Heinsbergs wird über den Bebauungsplan Nummer 20a geregelt.

Sondergebiete Tourismus, Freizeit und (Reit-)Sport

In der Stadt Heinsberg liegen folgende Sondergebiete mit der Nutzung »Tourismus, Freizeit und (Reit-)Sport, die im folgenden erläutert werden.

- Der Lago Laprello stellt ein beliebtes touristisches Ziel in Heinsberg dar, welches auf einem ehemaligen Abbaugelände errichtet worden ist. Er stellt das Sondergebiet F1 dar und befindet sich nördlich der Stadtmitte Heinsbergs. Das Sondergebiet F1 beinhaltet zudem ein Restaurant und ein Spielplatz.
- Das Sondergebiet F2 befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an das Sondergebiet F1 und wird als Reisemobilstellplatz genutzt.
- Das Sondergebiet F3 befindet sich im Waldenrather Weg 26 und ist in dem Bebauungsplan Nummer 55 als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Gewerbliche Pferdezucht« aufgeführt. Auf dem xxx ha großen Gelände befinden sich Pferdeställe sowie mehrere für Reitsport abgetrennte Teilflächen.
- Bei dem Sondergebiet F4 handelt es sich um das Schießheim der Schützenbruderschaft St. Martin und damit um eine Sportschießanlage. Diese befindet sich in der Kuhlertstraße 6D im Stadtteil Schafhausen.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Bei dem Sondergebiet F 5 handelt es sich um Wochenendhäuser südlich des Sondergebiets F1 (Lago Laprello) unter den Adressen Seeufer 11 bis Seeufer 50.

Sondergebiete Gesundheit und Pflege

Seniorenwohnanlagen dienen, wie der Name es schon andeutet, dem Wohnen. Diese Standorte sind demnach grundsätzlich innerhalb von Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes zulässig. In Abhängigkeit von dem Anteil der krankenhaushähnlichen Betreuung von Pflegebedürftigen in Seniorenwohneinrichtungen stellt die Darstellung von Wohnbauflächen (auch je nach Festsetzung in den entsprechenden Bebauungsplänen) jedoch nicht in jedem Fall die Zulässigkeit der Einrichtungen sicher. Sobald der Wohnzweck nicht mehr im Vordergrund steht, werden Pflegeeinrichtungen im Flächennutzungsplan über entsprechende Darstellungen gesichert. Der Flächennutzungsplan sieht daher für Standorte mit einem Anteil pflegebedürftiger Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von mehr als 50 Prozent der Bewohnerschaft, bei Einrichtungen, die eine Fläche von 0,5 ha überschreiten sowie Einrichtungen, die mehr als 80 Pflegeplätze anbieten, die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung »Gesundheit und Pflege« vor. Entscheidend für die Darstellung ist, dass die Nutzungen in einem Konflikt mit den benachbarten Nutzungen stehen oder stehen könnten und in den Einrichtungen eine krankenhaushähnliche Betreuung existiert oder existieren könnte.

Die Standorte werden in der Planzeichnung mit der Kennung »G« versehen und wie folgt nummeriert:

- AWO Altenzentrum Heinsberg in der Siemensstraße 7 (G1) (enthält auch die Kreisgeschäftsstelle Johannes-Sondermann-Haus der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Heinsberg e.V.),
- SZB Heinsberg Altenpflegeheim GmbH in der Schafhausener Straße 53 (G2),
- Lebenshilfe Heinsberg e.V. in der Richard-Wagner-Straße 5 (G3),
- Alten- und Pflegeheim Elisabeth in der Elisabethstraße 84 (G4),
- Alten- und Pflegeheim Marienkloster in der Mommartzstraße 15 (G5).

Andere Sondergebiete

In Heinsberg sollen folgende weitere Sondergebiete dargestellt werden.

- Biogasanlage südwestlich des Ortsteils Schafhausen (S1)
- Betonwerk der Beton-Poetsch GmbH & Co. KG in der Stapper Straße 81 (S2)
- Das im Bebauungsplan Nummer 84 als »Freiflächen Solaranlage« festgelegte Sondergebiet (S3)
- Im Bebauungsplan Nummer 62 wird ein Sondergebiet mit der Bezeichnung »Bauliche Anlagen für Verwaltungs-, Büro- und Dienstleistungszwecke, Freizeit-, Vergnügungs- und Sportstätten« aufgeführt. Auf dem Gelände befindet sich aktuell der Skateplatz Heinsberg (S4).



4.5 Flächen für den Gemeinbedarf

Die Darstellungen der Flächen für den Gemeinbedarf wird angestrebt für alle zentralen Einrichtungen und Infrastrukturen der schulischen, sozialen, kirchlichen, kulturellen und auch sportlichen Versorgung. Diese Standorte dienen einem öffentlichen Zweck, die Einrichtungen müssen jedoch nicht zwingend auch in öffentlicher Trägerschaft liegen.

Für das Stadtgebiet von Heinsberg sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung in erster Linie die vorhandenen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu sichern und lediglich in einzelnen Ausnahmefällen auch Flächen für neu geplante Einrichtungen darzustellen. Es werden hier somit in der Regel die Darstellungen aus dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Die Flächennutzungsplanung dokumentiert hier zudem lediglich durch planungsrechtliche Darstellungen eine seitens der Fachverwaltung (Schulverwaltung, Sozialplanung, Kirchen etc.) sowie der Politik vorab bereits erfolgte Festlegung auf konkrete Standorte. Es wird demnach im Wesentlichen den Status-Quo abgebildet.

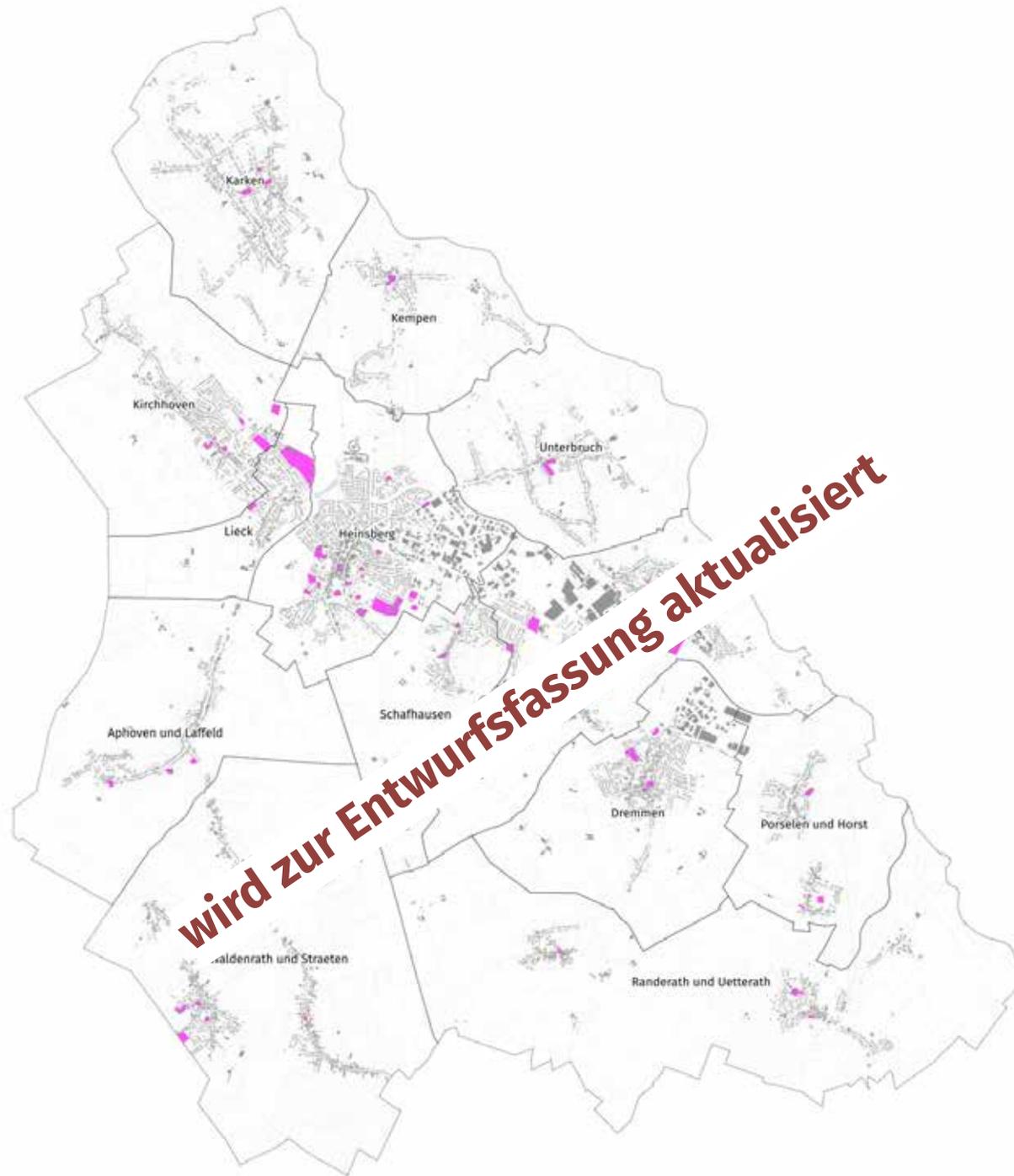
Zudem werden auch lediglich Einrichtungen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen, die eine ausreichende Größe und Darstellungsrelevanz besitzen. Einige Einrichtungen besitzen hier bauordnungsrechtliche Schnittmengen mit anderen Nutzungsarten und somit auch Darstellungen, die nur in bestimmten Fällen einer gesonderten Steuerung über die Darstellung von Gemeinbedarfseinrichtungen bedürfen. Hier sind etwa Altenwohnungen zu nennen, die erst ab einem bestimmten Anteil von krankenhausähnlichen Pflegebetten bzw. erst ab einer bestimmten Anzahl von Betten bauordnungsrechtlich nicht mehr als Wohnnutzungen verstanden werden.

Kleinere Gemeinbedarfseinrichtungen, wie (kleine) Kindergärten, einzelne Nebenstandorte von Verwaltungseinrichtungen sowie auch Angebote der Bildung und Kultur (die häufig etwa auf einzelne Gebäude bezogene Angebote umfassen), lassen sich in der Regel auch aus anderen Gebietskategorien, z.B. Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen entwickeln. Weitere Einrichtungen in Heinsberg, hier etwa das Kreishaus und die weiteren am Sonderstandort Heinsberg benachbarten Einrichtungen wurden bisher und sollen auch künftig über die Darstellung von sonstigen Sondergebieten gesichert werden.

Die im Folgenden näher begründeten und nach Typ differenzierten Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf erheben somit nicht den Anspruch auf eine vollständige Dokumentation aller Angebote oder Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Legende

 Flächen für den Gemeinbedarf


1:60.000

Abbildung 31: Übersichtskarte zu den Gemeinbedarfsflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.5.1 Betreuungseinrichtungen und Schulen

Tageseinrichtungen für Kinder

Im Stadtgebiet bieten zurzeit 22 Einrichtungen die Betreuung für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht an. Hiervon stehen 14 in städtischer Trägerschaft, 7 in Trägerschaft der katholischen Kirche und eine in Trägerschaft der Lebenshilfe für Behinderte e.V.. Insgesamt stehen derzeit 1.663 Plätze zur Verfügung. Zudem ist die gute räumliche Verteilung der Einrichtungen über das Stadtgebiet zu nennen.

Nicht alle der aufgeführten Einrichtungen werden durch eigene Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kinder-einrichtung« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB gesichert: Kindertageseinrichtungen sind als bauliche Anlagen regelmäßig innerhalb der Darstellungen von Wohnbauflächen und zumindest auch gemischten Bauflächendarstellungen zulässig und bedürfen aufgrund ihrer geringen Flächengröße in der Regel keine eigene Steuerung über den Flächennutzungsplan.

Auch die Gesamtversorgungsquote ist nicht Bestandteil der Darstellungen des Flächennutzungsplanes, dies obliegt vielmehr der entsprechenden Sozialplanung. Die im weiteren aufgeführten Informationen dienen somit der weitergehenden Information und der Begründung der dennoch als Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehenen Kitas und Kindergärten. Diese entsprechend dargestellten Standorte besitzen aufgrund ihrer abweichenden besonderen Größe eine Darstellungsrelevanz und diese Standorte werden in der folgenden Tabelle entsprechend gesondert gekennzeichnet. Die Informationen zu den Standorten geben zudem lediglich den aktuellen Status-Quo wieder. Diese aktuellen Standorte wurden auch im Rahmen der Steckbriefe für Neudarstellungen von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen berücksichtigt .

Ziel der Planung für die Tageseinrichtungen für Kinder ist es, die bestehenden Angebote Heinsbergs in guter räumlicher Verteilung weiter zu nutzen und - wo erforderlich - aus- oder auch zurückzubauen. Die planerische Hoheit über diese Standorte obliegt weiterhin der Fachplanung. Sofern einzelne Standorte von besonderer Bedeutung gesichert werden sollen, ist auch im weiteren Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes eine symbolhafte Darstellung sowie danach entsprechende Änderungen der Darstellungen möglich und auch planerisch erwünscht.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Stadtteil	Träger und Standort	Gruppen und Plätze	Weitere Informationen
Aphoven/ Laffeld	Städtischer Kindergarten Aphoven/Laffeld Maarstraße 13	80 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 1 Jahr
Dremmen	Katholischer Kindergarten St. Lambertus Dremmen Marienstraße 5a	90 Plätze in ? Gruppen	Betreuung ab 2 Jahre
Heinsberg	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg II Kapellenweg 1	U3: 8 Plätze und Ü3: 57 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Katholischer Kindergarten St. Hedwig Heinsberg Kapellenweg 10	40 Plätze in 2 Gruppen	
	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg I „Rappelkiste“ Buschheide 7	90 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 9 Monaten
	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg IV Klevchen Schafhausener Straße 51	115 Plätze in 5 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg III Magdeburger Straße 62	80 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Horst	Städtischer Kindergarten Horst Randerather Straße 59	45 Plätze in 2 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Kempen	Städtische Kindertagesstätte "Kunterbunt" Nikolausstraße 1	110 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Karken	Städtischer Kindergarten Karken Severinsweg 16	U3: 18 Plätze und Ü3: 92 Plätze in 5 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Kirchhoven	Katholischer Kindergarten St. Hubertus Kirchhoven Ackerbrucher Straße 45	U3: 40 Plätze und Ü3: 25 Plätze in 3 Gruppen	
Lieck	Städtischer Kindergarten Lieck „Haus der kleinen Füße“ Rossberg 26	80 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 1 Jahr



Stadtteil	Träger und Standort	Gruppen und Plätze	Weitere Informationen
Oberbruch	Katholischer Kindergarten Eschweiler Andreasstr. 3	U3: 18 Plätze und Ü3: 30 Plätze in 2 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Katholischer Kindergarten St. Aloysius Oberbruch Mittelstraße 1	65 Plätze in ? Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Lebenshilfe für Behinderte e.V Kindertagesstätte Triangel Im Hofbruch 17	77 Plätze in 3 inklusiven und 3 heilpädagogischen Gruppen	Betreuung ab 1 Jahr
	Standort an bestehendem Familienzentrum (als Teilfläche der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »öffentliche Verwaltung«)		
	Städtische inklusive Kindertagesstätte Oberbruch Parkstraße 6 a - 8	103 Plätze in 5 inklusi- ven Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Porselen	Städtische Kindertagesstätte Ullrichstraße 3	65 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Randerath	Katholischer Kindergarten St. Lambertus Randerath Wurmaue 9	40 Plätze in 2 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Schaf- hausen	Städtische Kindertagesstätte Schafhausen Schafhausener Straße 134	85 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Unterbruch	Katholischer Kindergarten St. Marien Unterbruch Kirchpfad 1	U3: 18 Plätze und Ü3: 42 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Städtischer Kindergarten Unterbruch Anton-Loevenich-Straße 2	65 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Waldenrath	Städtischer Kindergarten Waldenrath Aachener Straße 12 b	85 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Gesamt		1.663 Plätze	

Tabelle 14: Kindertageseinrichtungen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

Schulentwicklung

Die Zahlen von Schülerinnen und Schülern (SUS) in den Sekundarstufen I und II werden im Zuge der Schulentwicklungsplanung kreisweit erfasst und dabei im Kreis Heinsberg eine allgemeine Abnahme der SUS deutlich. Auch an den weiterführenden Schulen in Heinsberg sank deren Anzahl von 1995 bis 2016 um rund 15 %. Bei der Entwicklung ist jedoch zwischen den einzelnen Schulformen zu differenzieren: So nahm die SUS-Zahl der Hauptschulen deutlich ab, wohingegen die Anzahl von SUS an der Gesamtschule zunahm.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Insgesamt sind die SUS-Zahlen der Förderschulen im Kreis Heinsberg rückläufig. Laut der Prognose der Schulentwicklungsplanung wird in den nächsten Jahren von einer Stagnation der Zahlen ausgegangen. Die genauen Prognosen bis zum Jahr 2022 zeigen bei der Förderschule Rurtal eine Stagnation bei rund 260 SUS und bei der Jakob-Muth-Schule zusammen mit der Hauptstelle in Gangelt eine Abnahme von 210 im Jahr 2018 auf 154 im Jahr 2022.

Als Ergebnis der Analyse von Daten zur Schulentwicklung wird ersichtlich, dass die aktuelle Schulentwicklung in Heinsberg bereits den bestehenden und zu erwartenden Entwicklungen Rechnung trägt. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es daher, die vorhandenen Schulstandorte zu sichern.

Grundschulen

Zur Sicherung der vorhandenen und neu geplanten Schulstandorte werden diese als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB dargestellt.

Der Schulstandort Heinsberg verfügt über insgesamt neun Grundschulen. Es bestehen drei Gemeinschaftsgrundschulen in städtischer Trägerschaft sowie sechs katholische Grundschulen im Stadtgebiet. Die GGS »Sonnenscheinschule« mit der größten Schülerschaft von 388 Schülerinnen und Schülern befindet sich im Ortsteil Heinsberg in Innenstadtlage. Die weiteren Grundschulen befinden sich in den einwohnerstarken Ortsteilen.

Im Schuljahr 2017 belief sich die Schülerzahl auf 1.370 Schülerinnen und Schüler (SUS) in der Stadt Heinsberg. Bei insgesamt 60 Klassen ergibt sich eine durchschnittliche SUS-Anzahl pro Klasse von 22,8, was einer durchschnittlichen Größe im Vergleich mit den kreisangehörigen Städten entspricht. Dieser Vergleich zeigt weiterhin, dass der Anteil der SUS an der Gesamtbevölkerung mit 15,5 % im oberen Bereich liegt und Heinsberg eine große Anzahl an schulpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohnern aufweist.

Bei der räumlichen Verteilung zeigt sich eine weitestgehend flächendeckende Versorgung mit Grundschuleinrichtungen. Durch die Anzahl und Verteilung der Grundschulen kann eine gute infrastrukturelle Ausstattung in der Stadt Heinsberg gewährleistet werden. Obwohl kleine Ortsteile keinen Grundschulstandort aufweisen, sind Anbindungen an die jeweils nächste Grundschule gegeben. Künftig zu erhaltende Schulstandorte werden im Flächennutzungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« dargestellt.

Stadtteil	Träger und Standort	SchülerInnen in Klassen	Weitere Informationen
Dremmen	Katholische Grundschule Dremmen »Marienschule« Marienstr. 9	110 SchülerInnen in 5 Klassen (Ø 22,0)	
Grundschulverbund Grebben und Schafhausen	GGS Grebben Karl-Arnold-Str. 57	166 SchülerInnen in 8 Klassen (Ø 20,8)	
	GGS Schafhausen Kuhlertr. 39		



Heinsberg	GGs »Sonnenscheinschule« Westpromenade 64	388 SchülerInnen in 16 Klassen (ø 24,3)	
Karken	Katholische Grundschule Heinsberg-Karken »Regenbogenschule« Holzgraben 19	177 SchülerInnen in 8 Klassen (ø 22,1)	
Kirchhoven- Lieck	Katholische Grundschule Kirchhoven-Lieck »Brunnenstraße« Waldfeuchter Str. 209	166 SchülerInnen in 8 Klassen (ø 20,8)	
Oberbruch	Katholische Grundschule Oberbruch »Pestalozzischule« Albert-Schweitzer-Str. 54	141 SchülerInnen in 6 Klassen (ø 23,5)	
Randerath	GGs »Im Wurmtal« Hermannsstr. 21 a	98 SchülerInnen in 4 Klassen (ø 24,5)	
Straeten	Katholische Grundschule Straeten Waldhufenstr. 100	124 SchülerInnen in 5 Klassen (ø 24,8)	

Tabelle 15: Grundschulen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (fehlende Daten bzw. aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

Der Grundschul-Standort Unterbruch wird infolge der Aufgabe der dortigen Schule im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht weiter dargestellt. Die dortigen Flächen werden jedoch zur Nutzung durch andere Gemeinbedarfseinrichtungen weiterhin als Flächen für den Gemeinbedarf (mit jeweils anderen Zweckbestimmungen) dargestellt

Weiterführende Schulen

Im Heinsberg gibt es derzeit drei weiterführende Schulen, die über entsprechende Darstellungen als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« planungsrechtlich gesichert werden sollen. Aufgrund des abnehmenden Bedarfes insbesondere an Hauptschulen wurden in den vergangenen Jahren mehrere Standorte geschlossen, was nun auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend nachvollzogen wird.

Die Übergänge der SUS aus den Grundschulen in die weiterführenden Schulen in der Stadt Heinsberg zeigten, dass rund 34 % aller SUS in den Jahren 2014/15 und 2015/16 zur Gesamtschule gewechselt sind. Die Übergangsquote in das Kreisgymnasium Heinsberg liegt bei 28 %.

Stadtteil	Schulform	Schule und Standort	SchülerInnen und ø Anzahl Schüler/Klasse
Oberbruch mit Teilstandort in Waldfeucht- Haaren	Gesamtschule	Gesamtschule Heinsberg- Waldfeucht Parkstraße 21	> 800 SchülerInnen mit 28,8 Schülern pro Klasse

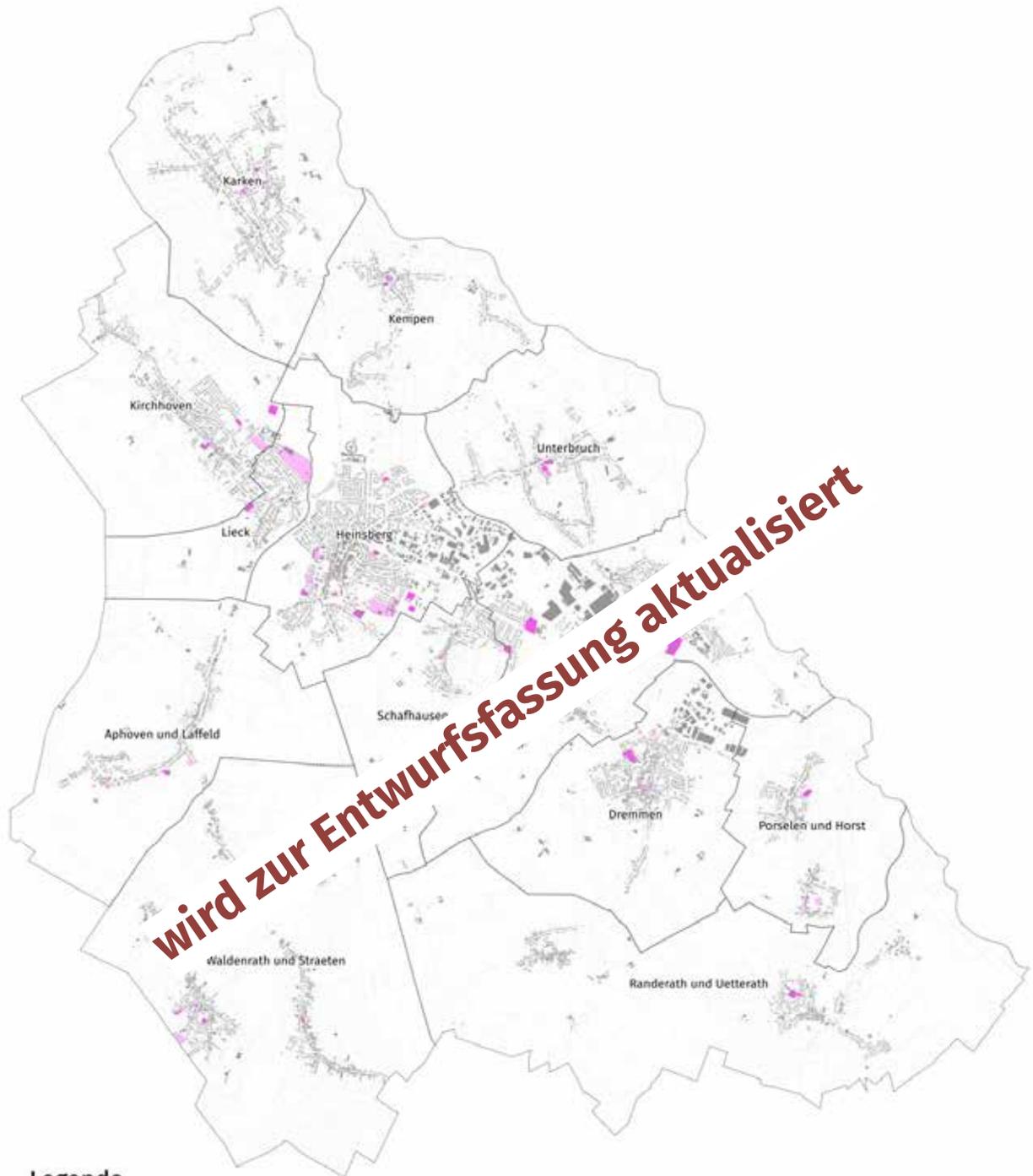


Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Heinsberg	Gymnasium	Kreisgymnasium Heinsberg Linderner Str. 30	1.076 SchülerInnen mit 25,3 Schülern pro Klasse
Heinsberg	Realschule	Städtische Realschule Heinsberg „Im Klevchen“ Schafhausener Str. 41	863 SchülerInnen mit 28,8 Schülern pro Klasse

Tabelle 16: Sekundarschulen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg



Legende

Gemeinbedarfseinrichtungen

-  Kita oder Schule
-  Andere Gemeinbedarfseinrichtung



1 : 60.000

Abbildung 32: Übersichtskarte zu den Gemeinbedarfsflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Förderschulen

Im Stadtgebiet befinden sich drei Förderschulen. Die Rurtalschule, eine Schule für geistig Behinderte des Kreises Heinsberg, nimmt eine hohe Bedeutung für die Region ein. Mit einer Schülerschaft von 275 SUS bindet diese die meisten SUS im Vergleich mit den kreisangehörigen Förderschulen, wobei seit 1995 ein starker Zuwachs der Schülerschaft zu verzeichnen ist.

Die Jakob-Muth-Schule entstand durch die Übergabe der Trägerschaft der Don-Bosco-Schule in Heinsberg-Oberbruch und der Mercator-Schule in Gangelt durch den Kreis Heinsberg. Dabei bildet die Schule in Gangelt den Hauptsitz und die Schule in Heinsberg-Oberbruch eine Nebenstelle. Sie umfasst die Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache.

In einem Neubau an der Siemensstraße wurde seit dem Schuljahr 2019/20 die Janusz-Korczak-Schule eingerichtet. Sie ist eine vom Kreis Heinsberg eingerichtete Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die der Sicherstellung des Unterrichts für erziehungsschwieriger/in ihrem Verhalten gestörter Kinder dient. Fester Bestandteil des Unterrichts an der Janusz-Korczak-Schule ist neben der sonderpädagogischen Förderung das sozialpädagogische Arbeiten mit den Kindern und den Eltern mit dem Ziel, die SUS wieder in das Regelschulsystem zu integrieren.

Die Förderschule Gebrüder Grimm wurde zum 31.07.2017 aufgelöst.

Ortsteil	Schule und Standort	SchülerInnen und Klassen	Weitere Informationen
Heinsberg	Janusz-Korczak-Schule Siemensstr.2 Schulbauernhof in der Bahnhofstr. 157		
Oberbruch	Rurtalschule Schule für geistig Behinderte des Kreises Heinsberg Parkstr. 23	275 SchülerInnen in 27 Klassen (ø 10,2)	
Oberbruch	Jakob-Muth-Schule Parkstr. 20		

Tabelle 17: Förderschulen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

4.5.2 Bildungsangebote der außerschulischen (erwachsenen) Bildung sowie kulturelle Einrichtungen

Neben den Schulen bestehen in Heinsberg verschiedene Bildungsangebote, die den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt offenstehen und durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ebenfalls gesichert werden.



Außerschulische Bildung

Die Jugendmusikschule Heinsberg e.V. auf dem Gelände der städtischen Realschule Heinsberg bietet eine Vielzahl an schulischen sowie außerschulischen Angeboten der Musikbildung. Diese wird in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Bestandteil des Schulstandortes als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« gesichert (übernommene Darstellung).

Das denkmalgeschützte ehemalige Schulgebäude an der Oberbrucher Straße 1, das zunächst als Berufskolleg und später als Schulgebäude für die inzwischen aufgelöste Gebrüder-Grimm-Schule diente wird in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« gesichert (übernommene Darstellung, »Schule« zunächst weiterhin ein Hauptzweck der Einrichtung). Das Gebäude dient mit Unterrichtsräumen der Volkshochschule und wird darüber hinaus vom schulpsychologischen Dienst, dem regionalen Bildungsbüro sowie als Kommunales Integrationszentrum, seitens der Kommunalen Koordinierungsstelle sowie als Bußgeldstelle genutzt.

Die Anton-Leinen-Volkshochschule (VHS) befindet sich an der Westpromenade in unmittelbarer Nähe zur St. Gangolf-Kirche südwestlich der Heinsberger Innenstadt. Die VHS des Kreises Heinsberg bietet vielfältige Weiterbildungsprogramme, von der Allgemeinbildung bis zur kreativen Freizeitgestaltung. Zusätzlich ergänzen Beratungsangebote zum Thema Familie und Psychologie das umfassende Angebot. Auch diese Einrichtung wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »kulturelle Einrichtung« gesichert (übernommene Darstellung).

Angebot	Schule und Standort
Volkshochschule	Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg Westpromenade 9
Musikschule	Jugendmusikschule Heinsberg e.V. Schafhauseneer Straße 41
Unterrichtsräume VHS, Schulpsychologischer Dienst, Regionales Bildungsbüro, Kommunales Integrationszentrum, Kommunale Koordinierungsstelle und Bußgeldstelle	»Bildungshaus« Oberbrucher Straße 1

Tabelle 18: Bildungsangebote und kulturelle Einrichtungen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Neben diesen Einrichtungen werden durch die Kirchengemeinden verschiedene Angebote der außerschulischen Bildung bereitgehalten. Diese werden als Bestandteil der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kirchliche Einrichtungen« in den Darstellungen des Flächennutzungsplan gesichert.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Museen

Folgende Museen gibt es in Heinsberg:

- Das BEGAS Haus – Museum für Kunst und Regionalgeschichte in der Heinsberger Innenstadt stellt die Sammlung von Gemälden, Skulpturen und Grafiken der über vier Generationen wirkenden Künstlerfamilie Begas aus. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der regionalgeschichtlichen Abteilung mit historischen Dokumenten und Objekten. Im Gebäudeensemble befindet sich neben dem Begas Haus, das Museumscafe Samocca und ein Trauzimmer im Obergeschoss.
- Die historische Mühle Kirchhoven kann nach Absprache besichtigt werden.

Beide Einrichtungen werden aufgrund ihrer geringen Größe von unter 0,3 ha Fläche nicht gesondert in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als kulturelle Einrichtung/Museum aufgenommen.

Öffentliche Veranstaltungsorte für Feste, Märkte sowie Brauchtumspflege, Mehrzweckhallen und Vereinsheime

Die Stadt Heinsberg ist durch ein starkes Vereinsleben geprägt. Neben Sportvereinen und zahlreichen Kulturvereinen, bieten auch die Freiwillige Feuerwehr sowie das Deutsche Rote Kreuz ein umfassendes Vereins- und auch Veranstaltungsangebot. In den Vereinen werden unter anderem die folgenden Sportarten angeboten: Fußball, Handball, Tennis, Squash, Reiten, Schach, Ballett, Aerobic, Gymnastik. Die Kulturvereine umfassen unter anderem Karnevals-, Schützen-, Musik-, Gesangs-, Heimat- sowie karitative kirchliche und weltliche Fördervereine.

Darüber hinaus bzw. dadurch bedingt gibt es in Heinsberg ein abwechslungsreiches Veranstaltungsangebot, wie Märkte, Feste oder Kirmes, die von den ortsansässigen Vereinen unterstützt werden und so auch das Stadt- und Ortsbild prägen. Neben dem Wochenmarkt Heinsberg (jeden Dienstag und Freitag, sowie einmal im Monat samstags) können hier folgende Veranstaltungen genannt werden, die regelmäßig stattfinden (und auch für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Relevanz haben):

- Schützenfeste,
- Kirmes und Märkte (Frühkirmes, Spätkirmes, Herbstkirmes Weihnachts- und Wintermarkt),
- Feste (Stadtmusikfest, Weinfest, Stadtfest, Bier- und Bratwurstfestival),
- Karneval, Altweiberball

Die Veranstaltungen beanspruchen in der Regel öffentliche Straßenräume und Plätze, die insbesondere auch für die Ortsteile eine besondere Bedeutung besitzen. In den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes sind die entsprechenden Flächen und auch Gebäude bisher nur teilweise durch eigene Darstellungen gesichert. Im Flächennutzungsplan werden künftig alle zentralen Mehrzweckhallen sowie auch die Vereinsheime über entsprechende Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf gesichert, sofern diese als eigenständige bauliche Anlagen und eben nicht bereits als Bestandteil etwa einer Sportanlage gesichert werden.



Zu nennen sind hier die Mehrzweckhallen in Horst, Schafhausen, Karken und Scheifendahl, die als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Mehrzweckhalle« in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert werden.

Die zahlreichen weiteren kleinteiligen Vereinsheime sowie auch die Platzflächen werden in den Darstellungen aufgrund ihrer geringen Größe (unter 0,5 ha) sowie auch unter Verweis auf deren Zulässigkeit in allen möglichen Bauflächendarstellungen nicht gesondert gesichert.

4.5.3 Kirchen und religiösen Zwecken dienende Gebäude

Die im Stadtgebiet vorhandenen Kirchen werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kirchliche Einrichtungen« dargestellt. Standorte von besonderer Bedeutung, die eine Größe zwischen 0,3 und 0,5 ha besitzen werden lediglich mit dem entsprechenden Symbol in die Darstellungen aufgenommen. Kleinere Standorte, etwa die zahlreichen Kapellen, Kreuze, Figuren und Bildstöcke, insbesondere solche Anlagen, die im planerischen Außenbereich liegen, werden nicht in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass ein Großteil der religiösen Einrichtungen als eingetragene Denkmäler geschützt sind.

Kirchen

Im Heinsberger Stadtgebiet gibt es derzeit 17 katholische Kirchen, die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes einschließlich zugehöriger Nebengebäude und Nutzungen (etwa Gemeinde- und Pfarreigebäude, Kitas, Begegnungszentren...) gesichert und im Folgenden aufgelistet werden. Zudem werden drei evangelischen Kirchen und eine Neuapostolische Kirche im Stadtgebiet durch entsprechende Darstellungen gesichert.

Die Darstellungen erfolgen bestandssichernd und zwar für die Standorte, die bereits in den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes enthalten waren. Davon abweichend werden die Kapelle St. Antonius in Grebben und die evangelische Kirchengemeinde in Randerath neu in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Kirche	Baujahr/ Grundstein- legung	Pfarrei/Kirchengemeinde
Herz-Jesu Kirche Aphoven Talstraße 120	1901	Pfarramt Heinsberg, Aphoven Am Blankenberg 4
St. Aloysius Oberbruch Am Birnbaum 16	1907	Pfarramt Heinsberg, Oberbruch Boos-Fremery-Straße 3
Kapelle St. Antonius		Oberbruch-Grebben, Grebbener Str. 65-67
St. Andreas Eschweiler Kampstraße	1959	Pfarramt Heinsberg, Eschweiler Kapellenring 15
„Selfkantdom“ St. Gangolf Kirchberg 8	1292	Propstei Heinsberg Hochstraße 20
St. Hubertus Kirchhoven Waldfeuchter Straße 170	1848	Pfarramt Heinsberg, Kirchhoven Waldfeuchter Straße 170
St. Josef, Pfarramt Heinsberg, Horst Randerather Straße 42	1894	52525 Heinsberg, Lambertusstraße
St. Josef Laffeld Maarstraße 91	1905	Pfarramt Heinsberg, Laffeld Maarstraße 95
St. Lambertus Dremmen Lambertusstraße 23	1835	Pfarramt Heinsberg, Dremmen Lambertusstraße 23 (Darstellung wird durch die Lambertusstraße in zwei Teilflächen zerteilt)
St. Lambertus Randerath Buschstraße	1949	Pfarramt Heinsberg, Randerath Uetterather Dorfstraße
St. Mariä Himmelfahrt Uetterather Dorfstraße 18 a	1993	Pfarramt Heinsberg, Uetterath Uetterather Dorfstraße 18 a
St. Mariä Rosenkranz Porselen Rurtalstraße	1893	Pfarramt Heinsberg, Porselen Rurtalstraße 20
St. Mariä Rosenkranz Straeten Waldhufenstraße	1989	Pfarramt Heinsberg, Straeten Waldhufenstraße 144 a
St. Mariä Schmerzhafte Mutter Unterbruch Anton-Loevenich-Straße	1971	Pfarramt Heinsberg, Unterbruch Wassenberger Straße 79
St. Nikolaus Kempen Oberstraße	1900	Pfarramt Heinsberg, Kempen Nikolausstraße 2
St. Nikolaus Waldenrath Kirchstraße	1900	Pfarramt Heinsberg, Waldenrath Kirchstraße 15
St. Severin Karken Tichelkamp	1900	Pfarramt Heinsberg, Karken Holzgraben 35
St. Theresia Schafhausen Theresienstraße	1930	Pfarramt Heinsberg, Schafhausen Theresienstraße 42
Christuskirche Heinsberg	1952	Ev. Kirchengemeinde Heinsberg Erzbischof-Philipp-Str. 12



Kirche	Baujahr/ Grundstein- legung	Pfarrei/Kirchengemeinde
Evangelische Kirche Randerath	1718	Pfarramt Randerath Hinter der Mauer 33
Neuapostolische Kirche Heinsberg		Schafhausener Straße 4

Tabelle 19: Katholische und protestantische Kirchen im Heinsberger Stadtgebiet

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

Der ursprünglich aus dem 15. Jahrhundert stammende »Selfkantom« der Gemeinde St. Gangolf im Ortsteil Heinsberg, ehemals eine Stiftskirche, ist durch seine exponierte Lage auf dem Kirchberg besonders hervorzuheben und stellt eine wichtige Marke des Ortsbildes dar.

Daneben sind auch die zahlreichen Kapellen sowie Wegekreuze und religiöse Figuren, die am Wegesrand oder nahe kirchlicher Einrichtungen aufzufinden sind, zu nennen. Sie finden sich sowohl in kleinen Ortsteilen als auch außerhalb der Siedlungsstruktur und prägen das Ortsbild. Eine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt nicht.

Darüber hinaus war Heinsberg Sitz verschiedener Klostersgemeinschaften, von denen heute jedoch lediglich die Propstei St. Gangolf in Heinsberg sowie das ehemalige Marienkloster (heute als Alten- und Pflegeheim genutzt) in Dremmen noch bestehen.

4.5.4 Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Für großflächige Einrichtungen, die verschiedenen sozialen und/oder gesundheitlichen Zwecken dienen, erfolgt die Darstellung ein Fläche für den Gemeinbedarf mit entsprechenden Zweckbestimmungen oder alternativ und in Abhängigkeit von den beabsichtigten Nutzungen (alleinig gemeinwesenorientierter oder darüber hinausgehend auch privatwirtschaftlichen Nutzungen dienender Zweck) eine Darstellung als Sondergebiet (siehe Kapitel »4.4 Sondergebiete« ab Seite 128).

Kleinflächige soziale Einrichtungen, wie Jugendzentren, Anlagen für betreutes Wohnen und zur Seniorenpflege, Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, Vereine, Tagesstätten und Angebote für unterstützende Dienstleistungen sind in der Regel innerhalb der Darstellungen von Wohn- und gemischten Bauflächen zulässig, insbesondere wenn die Nutzungen vorwiegend dem Wohnen dienen oder als Dienstleistungseinrichtung die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Alternativ können, etwa für Behindertenwerkstätten, auch Darstellungen von gewerblichen Bauflächen entsprechend sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Nutzungen umfassen.

Auf eine gesonderte Darstellung von entsprechenden Einrichtungen als Gemeinbedarfseinrichtungen im Flächennutzungsplan kann insofern verzichtet werden. Lediglich solche Einrichtungen, die eine besondere Funktion für die Versorgung der Stadt übernehmen und die planungsrechtlich gesichert werden sollen, werden durch eigene Darstellungen gesichert. Dabei kann (hier bei besonders kleine Einrichtungen) auch lediglich die Darstellungen



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

eines Symboles im Flächennutzungsplan zielführend sein, um die Nutzungen künftig zu sichern.

Alle relevanten Einrichtungen, die durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes explizit gesichert werden sollen, werden in den weiteren Unterkapitel gesondert aufgeführt.

Jugendeinrichtungen

Für Kinder und Jugendliche werden im Stadtgebiet einerseits Angebote durch und an den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen vorgehalten. Die vorgesehenen Darstellungen der Kirchen (als Gemeinbedarfseinrichtungen mit der Zweckbestimmung kirchliche Einrichtungen) einschließlich der weiteren Kirchengebäude/Gemeindegebäude dient auch der Sicherstellung und Aufrechterhaltung dieser Angebote.

Zudem bieten auch die Kinder- und Jugendabteilungen der Vereine verschiedene Angebote, die hier etwa durch die Darstellungen von Grünflächen sowie der Sportanlagen (Turn-/Sportstätten) gesichert werden. Weiterhin findet Kinder- und Jugendarbeit auch in Chören- und Musikvereinen sowie bei der Feuerwehr statt (letztere werden durch gesonderte Darstellungen von Gemeinbedarfseinrichtungen gesichert).

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden zudem alle öffentlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch gesonderte Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung »Jugendeinrichtung« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB gesichert. Die gesonderten Darstellungen umfassen das kath. Pfarrjugendheim Aphoven (Talstraße 120) und die Jugendeinrichtung »OASE 2.0« (Deichstraße 84).

Darüber hinausgehende Standorte und Angebote werden aufgrund der geringen Größe nicht in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen oder sind als untergeordnete Angebote Bestandteil der entsprechenden Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kirchliche Einrichtungen«.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die Wohnstätte Kirchhoven der Lebenshilfe Heinsberg e.V., an der Stapper Straße 60 sowie die Caritas-Tagesstätte an der Ostpromenade 75 werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindereinrichtung (im Sinne einer behindertengerechten Ergänzung der durch die Darstellung der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindereinrichtung gesicherten Kindergärten und -tagesstätten) in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Weitere Wohnheime für Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen, die ebenfalls durch die Lebenshilfe Heinsberg e.V. unterhalten werden, befinden sich in den Ortsteilen Oberbruch und Heinsberg. Diese werden nicht als eigene Standorte aufgeführt, sondern sind größeren Einrichtungen zugeordnet (diese sind demnach nicht als gesonderte Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan enthalten). Im Stadtgebiet befinden sich darüber hinaus drei Werkstätten der Lebenshilfe Heinsberg e.V. für Menschen mit Behinderung sowie eine Werkstatt der Caritas. Drei



angegliederte und durch die Lebenshilfe Heinsberg e.V. betriebene Cafés ermöglichen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Standorte liegen entweder innerhalb gemischter oder gewerblicher Bauflächendarstellungen oder sind Bestandteil des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Gesundheit und Pflege der Lebenshilfe Heinsberg e.V. in der Richard-Wagner-Straße 5. Hier befinden sich zugleich weitere Einrichtungen, welche die dortigen Behindertenwerkstätten um sinnvolle Angebote ergänzen.

Als schulische Einrichtung ist die Förderschule Rurtalschule, die Jakob-Muth-Schule sowie Janusz-Korczak-Schule zu nennen (alle drei als Gemeinbedarfseinrichtungen mit der Zweckbestimmung Schule gesichert). Am Standort Im Hofbruch 17 in Oberbruch erweitern zahlreiche Angebot den Sonderkindergarten »Kita Triangel« und dieser ist somit als umfassende integrative Einrichtung verschiedene Betreuungsangebote zu verstehen. Er wird daher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Soziale Einrichtung gesichert.

Die Caritas Tagesstätte der Lebenshilfe Heinsberg e.V. in Oberbruch (Parkstraße 28) bietet Tagesangebote für psychisch kranke Menschen sowie Beratungs- und Betreuungsangebote für behinderte Menschen.

Zweck	Einrichtung	Adresse	Weitere Informationen
Wohnen	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Wohnstätte Kirchhoven	Stapper Straße 60, Heinsberg	35 Wohnplätze in Wohngemeinschaften
	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Wohnstätte Heinsberg	Geilenkirchener Straße 22, Heinsberg	24 Wohnplätze in Wohngemeinschaften
Beratung und Betreuung	Caritas-Tagesstätte	Ostpromenade 75	
	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Beratungs- und Betreuungsstelle Heinsberg	Parkstraße 28, Oberbruch	
Arbeiten	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Geschäftsstelle und Werkstatt Lebenshilfe für Behinderte	Richard-Wagner- Straße 5 und 8 Oberbruch	
	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Werkstatt	Borsigstraße 86a, Heinsberg	
	Caritas-Werkstatt Schierwaldenrath gGmbH	Sittarder Straße 50, Heinsberg	
	Museumscafé Samocca	Hochstraße 19, Heinsberg	
	Café der Begegnung	Borsigstraße 86a, Heinsberg	
	Café Lesbar	Richard-Wagner- Straße, Oberbruch	



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Schule und Kita	Sonderkindergarten Integrative Kita Triangel	Im Hofbruch 17, Oberbruch	
	Rurtalschule	Parkstraße 23, Dremmen	
	Jakob-Muth-Schule	Parkstr. 20, Heinsberg	
	Janusz-Korczak-Schule	Siemensstraße 2, Oberbruch	

Tabelle 20: Einrichtungen für Behinderte und psychisch kranke Menschen

Quelle: <https://www.lebenshilfe-heinsberg.de/>, [https://www.caritas-heinsberg.de/willkommen/\(abgerufen am 15.10.2019\)](https://www.caritas-heinsberg.de/willkommen/(abgerufen%20am%2015.10.2019))

Altenbetreuung und Gesundheitswesen

Standorte der Altenbetreuung und des Gesundheitswesens können, sofern sie eine ausreichende Größe besitzen, entweder als Gemeinbedarfseinrichtungen oder alternativ als Sondergebiete in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Die Darstellung der Sondergebiete bietet die Möglichkeit einerseits konkreter und andererseits auch einschränkender die Zulässigkeit einzelner Nutzungen zu regeln, wobei hier die jeweiligen Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne ausschlaggebend sind.

Dabei dürfen auch privat-wirtschaftliche Nutzungen, etwa Handelsnutzungen, wie Apotheken oder Ähnliches oder auch Praxen, etwa von Ärzten oder Therapeuten in die Standorte integriert werden. Gemeinbedarfseinrichtungen dienen hingegen (lediglich) einem näher bestimmten öffentlichen Zweck, hier sind dabei weitergehende Nutzungen somit nur eingeschränkt möglich und zulässig. Kleinere Einrichtungen, insbesondere solche, die lediglich als Wohnorte für alte Menschen dienen, lassen sich zudem auch aus den Darstellungen etwa von Wohnbauflächen oder von gemischten Bauflächen entwickeln. Für die zentralen Einrichtungen der Altenbetreuung und des Gesundheitswesens in Heinsberg werden die folgenden Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

Das städtische Krankenhaus (akademisches Lehrkrankenhaus der RWTH Aachen) an der Straße »Auf dem Brand 1« hat 202 Betten und bietet ein breites medizinisches Spektrum. Das Krankenhaus wird im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »gesundheitslichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen« dargestellt.

Bei Einrichtungen der Altenbetreuung ist zwischen klassischen »Pflegeheimen« sowie »Seniorenwohnanlagen« bzw. gemischten Anlagen zu unterscheiden. Bei letzteren besitzen die Einrichtungen etwa einen bestimmten Anteil von Wohnplätzen, bei denen die Wohnungen zu Pflegeplätzen umgewandelt oder bei denen ergänzende Angebote insbesondere der Notfallversorgung hinzugebucht werden können. Zudem können Einrichtungen auch zeitlich begrenzte Angebote der Pflege (etwa als Tagespflegeeinrichtungen) umfassen.

Seniorenwohnanlagen dienen, wie der Name es schon andeutet, dem Wohnen. Diese Standorte sind demnach grundsätzlich über die Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert. In Abhängigkeit von dem Anteil der krankenhausaähnlichen Betreuung von



Pflegebedürftigen in Seniorenwohneinrichtungen stellt die Darstellung von Wohnbauflächen (auch je nach Festsetzung in den entsprechenden Bebauungsplänen) jedoch nicht in jedem Fall die Zulässigkeit der Einrichtungen sicher.

Entscheidend für eine gesonderte Darstellung ist, dass die Nutzung in einem Konflikt mit den benachbarten Nutzungen stehen oder stehen könnten und in den Einrichtungen eine krankenhaushähnliche Betreuung existiert oder existieren könnte.

Sobald der Wohnzweck nicht mehr im Vordergrund steht, werden Pflegeeinrichtungen im Flächennutzungsplan über entsprechende Darstellungen (Sondergebiete oder Flächen für Gemeinbedarf) gesichert. Der Flächennutzungsplan sieht daher für Standorte mit einem Anteil pflegebedürftiger Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von mehr als 50 Prozent der Bewohnerschaft, bei Einrichtungen, die eine Fläche von 0,5 ha überschreiten sowie Einrichtungen, die mehr als 80 Pflegeplätze anbieten, die Darstellung entweder von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung »Pflege« (hier insgesamt für fünf Standorte vorgesehen) oder die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Alteneinrichtung (hier für den Standort Langbroicher Straße in Waldenrath) vor.

Einrichtungen für Altenbetreuung und Tagespflege sowie unterstützende Dienstleitungen für die Alltagsbewältigung befinden sich in unterschiedlichen Stadtteilen. Träger sind die AWO Heinsberg, die Caritas, das Marienkloster, Pflegedienste Kuijpers sowie die Alten- und Pflegeheime St. Josef gGmbH.

In Dremmen besteht ein neues von der Caritas betriebenes, betreutes Wohnprojekt in der Sebastianusstraße. Zehn Wohnungen im ehemaligen Bürgermeisterhaus gruppieren sich um einen geschützten Innenhof, die ergänzt werden um weitere acht Wohnungen in einem angrenzenden Neubau. Insgesamt entstanden so 18 altengerechte, barrierefreie Wohnungen in einer Größe zwischen 40 und 70 qm. Ein neues Altenpflegeheim der Heinrichs Gruppe mit 68 Einzelzimmern und Gruppenräumen soll auf 9.000 qm Grundfläche an der Schafhausener Straße entstehen.

Einrichtung	Adresse	Weitere Informationen
AWO-Altenzentrum Heinsberg	Siemensstraße 7, Heinsberg	135 Pflegeplätze in 91 Einzel- und 22 Doppelzimmern
Caritas Senioren-Service-Wohnen Dremmen	Sebastianusstr.43-45,Dremmen	Betreutes Wohnen, 18 Wohnungen
Pflegeeinrichtung Marienkloster Dremmen	Mommartstraße 15,Dremmen	80 Einzelzimmer
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth, Pflegedienste Kuijpers	Elisabethstraße 84, Lieck	80 Pflegeplätze in Einzel- und 6 Doppelzimmern
Haus Waldenrath, Alten- und Pflegeheime St. Josef gGmbH	Langbroicher Straße 7,Waldenrath	12 barrierefreie Wohnungen für 14 Mieter
Altenpflegeheim, Heinrichs Gruppe	Schafhausener Straße 53, Heinsberg	68 Pflegeplätze, 9 Kurzzeitpflegeplätze



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Tagespflege St. Joseph Haus Heinsberg, Alten- und Pflegeheime St. Josef gGmbH	Gangolfusstraße 30b, Heinsberg	Ambulanter Pflegedienst
Caritas Pflegestation Heinsberg	Apfelstraße 57, Heinsberg	Ambulanter Pflegedienst
Dreßen und Laprell	Seeufer 51 (ab 25.11.19,) Heinsberg	Ambulanter Pflegedienst
AWO Ortsverein Oberbruch	Josef-Spehl-Straße 47	Freizeitangebote für Senioren

Tabelle 21: Angebote für Altenwohnen und -betreuung in Heinsberg

Quelle: www.awo-hs.de, www.marienkloster.com, www.kuijpers.de, www.joseph-premium.de, www.heinrichs-gruppe.de/neues-bauvorhaben-in-heinsberg, Vgl. caritas-heinsberg.de

4.5.5 Öffentliche Einrichtungen

Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Heinsberg konzentrieren sich in verkehrstechnisch günstiger Lage westlich der B 221 und grenzen im Norden an das Industrie- und Gewerbegebiet Heinsberg an. So sind die Kreisverwaltung, das Straßenverkehrsamt, die Kreispolizeibehörde, das Krankenhaus, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Amtsgericht in unmittelbarer Nachbarschaft gelegen und über die Siemensstraße erreichbar.

Behörden und Verwaltungen

Folgende Behörden und Verwaltungen befinden sich im Stadtgebiet und werden als Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Über diese sind weitere Informationen Kapitel 4.4 zu entnehmen:

- Agentur für Arbeit, Schafhausener Straße 44
- Amtsgericht, Schafhausener Straße 47
- Arbeitsgericht, Schafhausener Straße 47
- Justizvollzugsanstalt, Wichernstraße 5
- Jobcenter, Schafhausener Straße 50
- Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45
- Straßenverkehrsamt, Valkenburger Straße 45
- Kreis Gesundheitsamt, Valkenburger Straße 45

Darüber hinaus werden in Heinsberg das Rathaus Heinsberg in der Apfelstraße 60 sowie das Zollamt in der Geilenkirchener Straße 52 mit der Zweckbestimmung »Öffentliche Verwaltungen« gesichert. Letzteres beherbergt unter anderem auch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V., Kreisgruppe, Heinsberg. Im Rathaus befinden sich sämtliche Ämter der Stadtverwaltung.

Polizei

Die Polizeistation (Kreispolizeibehörde des Kreises Heinsberg) befindet sich in der Carl- Severing-Straße 1 im Ortsteil Heinsberg. Sie befindet sich damit ebenfalls innerhalb des nördlich gelegenen Bereiches des Industrie- und Gewerbegebietes Heinsberg, der als Sonderbaufläche gesichert wird.



Feuerwehr

Zum Schutz ihrer Bürger und um Gefahren von Personen und Gegenständen abzuwenden, unterhält die Stadt Heinsberg eine freiwillige Feuerwehr. Die zentrale Feuerwache befindet sich in der Unterbrucher Straße 55 im Norden des Ortsteils Heinsberg. Die Feuerwehr der Stadt Heinsberg besteht aus 14 Löscheinheiten, die sich in 5 Löschzüge gliedern:

- Löschzug 1: Schafhausen-Schleiden, Unterbruch, Heinsberg
- Löschzug 2: Oberbruch, Porselen
- Löschzug 3: Dremmen, Horst, Uetterath
- Löschzug 4: Aphoven-Laffeld-Scheifendahl, Straeten, Waldenrath
- Löschzug 5: Karken-Kempen, Kirchhoven

Die oben aufgeführten Standorte der fünf Löschzüge stellen Abstellmöglichkeiten für die Löschfahrzeuge sowie die weitere Ausrüstung zur Verfügung und werden innerhalb der Planzeichnung über die Zweckbestimmung »Feuerwehr« abgebildet.

4.5.6 Sportanlagen

Turn- und Sportstättenangebot

Im Flächennutzungsplan sind Sportplätze und Sportanlagen entweder als Flächen für den Gemeinbedarf oder als Grünflächen darzustellen. Dabei sind Sporthallen sowie Sportplätze mit erweiterten Angeboten und insbesondere verschiedenen baulichen Anlagen sowie insbesondere Sportanlagen im Siedlungszusammenhang eher im Sinne einer Gemeinbedarfseinrichtung zu verstehen. Anlagen im planerischen Außenbereich sind zumeist freizügigere Standorte, bei denen die baulichen Anlagen den Frei- und Grünflächen deutlich untergeordnet sind. Diese sollen infolge ihrer Charakteristik als Grünflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Die Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Darstellungsart erfolgt hier unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungsoptionen der Standorte sowie auch unter Berücksichtigung der Darstellung im bisher wirksamen Flächennutzungsplan.

Ist beispielsweise eine bauliche Erweiterung etwa von Umkleiden, Materialhäusern oder dergleichen vorgesehen oder soll künftig ein Kunstrasenplatz angelegt werden, so bietet sich die Darstellung auch einer Gemeinbedarfseinrichtung einer Sportplatzanlage etwa auch am Siedlungsrand an. Innerhalb der Darstellungen von Grünflächen sind bauliche Anlagen nur begrenzt zulässig.

Im Stadtgebiet befinden sich zudem eine Reihe weiterer Sportstätten, hier Sport- und Turnhallen sowie auch Tennisplätze. Die Sportanlagen in der Stadt Heinsberg werden folgendermaßen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt:



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Typ	Bezeichnung	Enthaltende Sportanlagen	Bisherige Darstellung	Neue Darstellung	Ortsteil
Kunst-rasen	Kunstrasenplatz Waldenrath	1 Fußballfeld (1 x Kunstrasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Waldenrath
Sport-platz	Sportplatz Straeten	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Straeten
Sport-platz	Sportplatz Randerath	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Randerath
Sport-platz	Sportplatz Horst	1 Fußballfeld (1 x Rasen) (und Mehrzweckhalle)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Horst
Sport-/ Turnhalle	Mehrzweckhalle Porselen, Grundschule Porselen	Mehrzweckhalle	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Ullrichstraße 3, Porselen
Sport-platz	Sportplatz Porselen	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Porselen
Kunst-rasen	Sportplatz Dremmen, Silbertstraße	2 Fußballfelder (1 x Rasen, 1 x Asche), 4 Tennisplätze	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Dremmen
Sport-zentrum	Stadion Oberbruch	2 Fußballfelder (2 x Kunstrasen), 1x mit Tribühne und Leichtathletikbahnen, bisher 1 Bolzplatz, 1 Sporthalle	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Parkstraße 14 -20, Oberbruch
Tennis-plätze	Tennisplatz Oberbruch	4 Tennisplätze	Gewerbliche Bauflächen	Gemischte Bauflächen	Glanzstoffstraße Oberbruch
Sport-platz	Sportplatz Unterbruch	1 Fußballfeld (1 x Rasen), 4 Tennisplätze	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Unterbruch
Sport-platz	Sportanlage Stahe	3 Fußballfelder (2 x Rasen, 1 x Asche)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Kempen
Sport-platz	Sportanlage Am Woom	2 Fußballfelder (1 x Rasen, 1 x Asche), 3 Tennisplätze (und Mehrzweckhalle)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Karken
Sport-platz	Sportanlage Stapper Straße	2 Fußballfelder (1 x Rasen, 1 x Asche)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Kirchhoven



Typ	Bezeichnung	Enthaltende Sportanlagen	Bisherige Darstellung	Neue Darstellung	Ortsteil
Sportzentrum	Sportanlage Horster Weg	3 Fußballfelder (2 x Rasen, 1 x Asche), 8 Tennisplätze	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Lieck
Sportzentrum	Sportanlagen Kreisgymnasium und Realschule	Turnhalle, Doppelturnhalle und Außensportanlage	Grünfläche ZB Sportplatz, teilweise Gemeinbedarf ZB Schule	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Heinsberg
Sport-/ Turnhalle	Sonnenschein- schule Heinsberg Sporthalle	Sporthalle	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Westpromenade 60, Heinsberg
Sportplatz	Tennisplatz Klevchen	3 Tennisplätze	Wohnbau- fläche	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Heinsberg
Sportplatz	Sportplatz Driescher Kämpen	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Wohnbau- fläche	Schafhausen - Driescher Kämpen
Sportplatz	Sportplatz Kuhlerstraße	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Schafhausen - Kuhlerstraße
Sportplatz	Sportplatz Heideweg	1 Fußballfeld (1 x Asche)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Aphoven
Sportplatz	Sportplatz Laffeld	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Laffeld

Tabelle 22: Sport- / Turnhallen und Sportplätze

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Die aufgeführten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Sportanlage« werden im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB dargestellt.

Neben diesen aufgeführten Turnhallen stehen in den Grundschulen sowie auch in den Kirchengemeinden in den einzelnen Ortsteilen weitere Bewegungsräume zur Verfügung. Zudem sind auch in verschiedenen Gewerbegebieten und auch sonstigen Lagen Fitnesscenter und Bewegungsangebote mit therapeutischen Hintergründen vorhanden. All diese Gebäude und Anlagen werden infolge ihrer fehlenden Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hier nicht näher aufgeführt.

Schwimmbad

In unmittelbarer Nähe zur städtischen Realschule Heinsberg befindet sich an der Schafhausener Straße das Hallenbad Heinsberg, das als öffentliche Einrichtung in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert werden soll. Hier erfolgt die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Hallenbad« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB.



4.6 Flächen für den überörtlichen Verkehr

In den Flächennutzungsplan sind die »Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB als Darstellungen aufzunehmen.

4.6.1 Bahnen

Als »Bahnanlagen« sind solche Flächen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich zu übernehmen, die als Bahnanlagen gewidmet sind. Hierbei handelt es sich somit nicht um eine Darstellung, die in der kommunalen Hoheit liegt. Da es sich um eine flächige, und nicht um eine überlagernde (unselbstständige) Darstellung handelt, werden die Flächen jedoch im Sinne einer Darstellung aufgenommen. Diesbezüglich wird auf das Kapitel »4.13 Nachrichtliche Übernahmen« verwiesen.

4.6.2 Straßenverkehr

Bei den Straßenverkehrsflächen ist zwischen den klassifizierten Straßen, also den Straßen, die durch Dritte geplant und unterhalten werden und kommunalen Straßen zu unterscheiden. Erstere sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich zu übernehmen, diese entziehen sich wiederum der kommunalen Planungshoheit. Auch geplante Straßen, wie hier die B221n sind in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich zu übernehmen, sobald das Trassenfindungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung abgeschlossen ist. Diesbezüglich wird auf das Kapitel »4.13 Nachrichtliche Übernahmen« verwiesen.

Bei den kommunalen Straßen obliegt es der Kommune, welche Strecken und welche geplanten Verkehrsverbindungen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden sollen. Die hier im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB aufgenommenen »Sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen« stellen, ergänzend zu den klassifizierten Straßen, die wesentlichen Verbindungen des Hauptverkehrsnetzes dar. Die Feinerschließung ist hingegen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

In Heinsberg werden die folgenden kommunalen Straßen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen:



<ul style="list-style-type: none"> • Alte Schmiede • Auf dem Brand • Borsigstraße • Birgdener Straße • Boos-Fremery-Straße • Carl-Diem-Straße • Deichstraße • Dremmener Straße • Eichengrund • End • Falderstraße • Flurweg • Geilenkirchener Straße • Gladbacher Straße • Graf-von-Galen-Straße • Grebbener Straße • Haarener Straße • Hirtstraße • Holzstraße • Illbertzstraße • Industriestraße • In der Ham • Industriestraße • Industrieparkstraße • Kampfstraße • Kämpchenstraße • Karkener Straße 	<ul style="list-style-type: none"> • Karl-Arnold-Straße • Kolpingstraße • Kuhlerstraße • Liecker Straße • Mühlenstraße • Obere Talstraße • Oberstraße • Oberbrucher Straße • Ostpromenade • Parkstraße • Pestalozzistraße • Randerather Weg • Schafhausener Straße • Siemensstraße • Straetener Weg • Stiftstraße • Stapper Straße • Talstraße • Trevelstraße • Uetterather Dorfstraße • Waldfeuchter Straße • Westtangente • Zur Kornmühle
---	--

4.6.3 Weitere verkehrliche Darstellungen

Bahn-Haltestellen und Park & Ride-Angebote

Die existierenden Bahnhaltstellen entlang der Regionalbahn-Strecke stellen eine wesentliche verkehrliche Infrastruktur dar. Diese werden daher in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB als »Haltestelle Regionalbahn« aufgenommen.

Die Haltestellen dienen als Orte der systematischen und insbesondere auch der multimodalen Vernetzung zwischen den verschiedenen privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln. So werden hier an allen Haltepunkten Park & Ride Stellplatzanlagen vorgehalten. Diese werden als »Öffentlicher Parkplatz« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen (teilweise ohne flächige Darstellung und nur über ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet) und dadurch gesichert.

An den Bahnhaltstellen Randerath, Dremmen, Kreishaus und Heinsberg Bahnhof sind zudem unmittelbar, bei den weiteren Bahnhaltstellen in 100 bis 500 m Entfernung, auch Buslinien über entsprechende Bushaltestellen angebunden, welche dazu beitragen, die Anbindung des Schienengebundenen-Personen-Nahverkehrs (SPNV) zu verbessern.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zentraler Busbahnhof

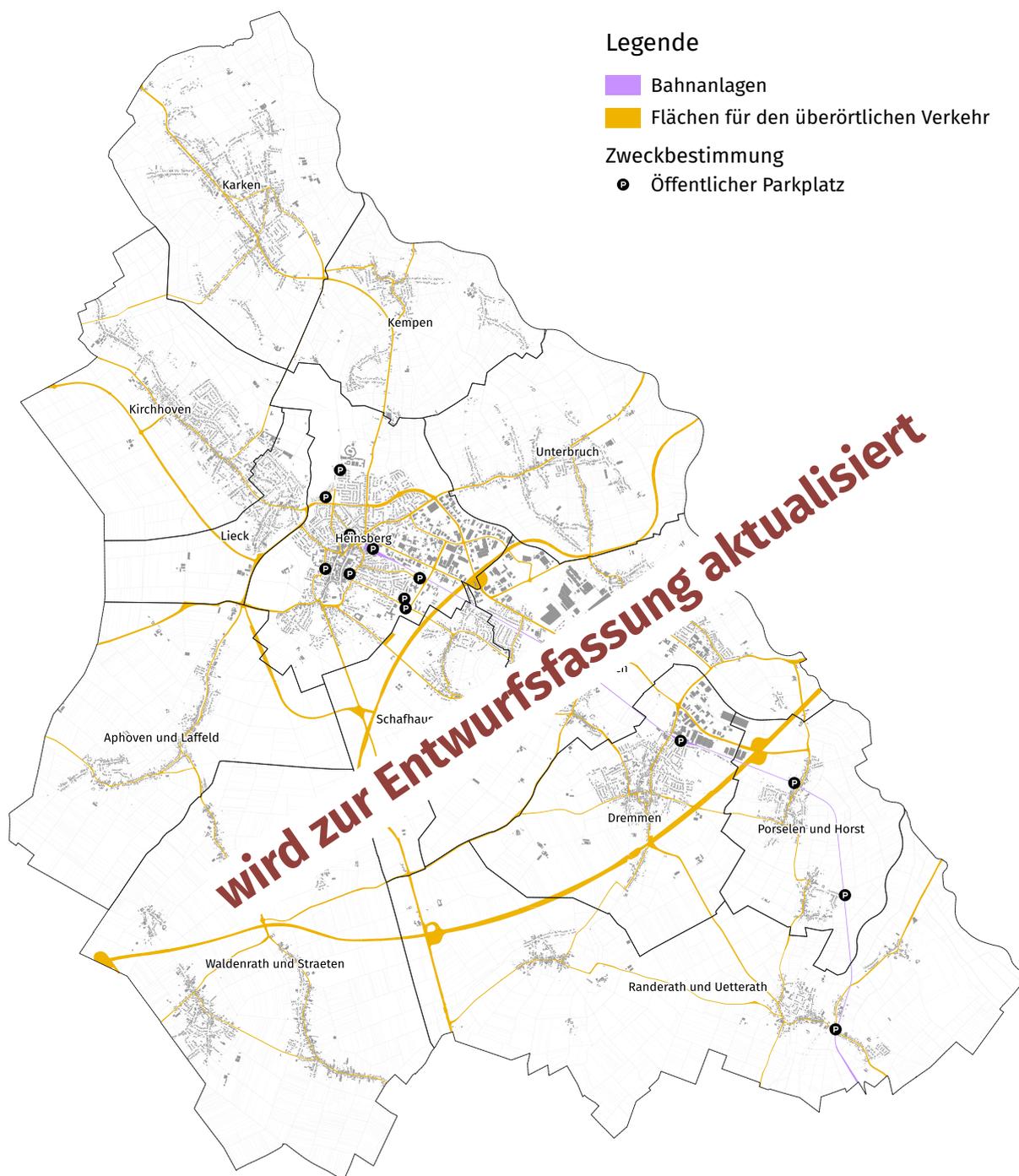
Der zentrale Busbahnhof am Bahnhof Heinsberg stellt den zentralen und übergeordneten Vernetzungspunkt der Buslinien im Stadtgebiet dar und dieser wird daher als »ZOB« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes neu aufgenommen.

Öffentliche Stellplatzanlagen

Einige zentrale öffentliche Stellplatzanlagen im Umfeld der Innenstadt werden in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Diese werden als »Öffentlicher Parkplatz« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Dabei erfolgt teilweise eine Übernahme der Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes und teilweise eine Neudarstellung von Stellplatzanlagen. In die Darstellungen übernommen werden die Stellplatzanlage an der West- und Ostpromenade sowie eine Stellplatzanlage an der Fritz-Bauer-Straße aufgrund ihrer zentralen Bedeutung. Neu dargestellt wird die Stellplatzanlage am städtischen Krankenhaus (aufgrund der Größe und übergeordneten Bedeutung), eine kleinere Stellplatzanlage an der Fritz-Bauer-Straße (an der JVA - Bedeutung für die freizeitbezogenen SO-Nutzungen) sowie die neu errichtete Stellplatzanlage an der Lindener Straße am Kreisgymnasium (als potenzieller P&R-Platz mit Bedeutung für mehrere Versorgungsinfrastrukturen). Des Weiteren werden eine Stellplatzanlage am südwestlichen Rand des Sonderstandortes Heinberg (an der Janusz Korczak Schule) sowie südlich davon die Bus-Station als Stellplatzanlage in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert.

Die bisher dargestellte Verkehrsfläche für den Marktplatz, die kleineren Stellplatzanlagen am Burgberg sowie insbesondere die Verkehrsflächen an der Carl-Diem-Straße/Abzweigung Pestalozzistraße sowie entlang der Parkstraße und am Aloysiusplatz in Oberbruch entfallen als Verkehrsflächen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die hier vorhandenen Nutzungen sind auch in den neu dargestellten gemischtenn Bauflächendarstellungen zulässig, waren zu kleinteilig (Darstellungsschwelle hier: 0,3 ha) oder sind tatsächlich anders genutzt (Carl-Diem-Straße/Abzweigung Pestalozzistraße).



1 : 60.000

Abbildung 33: Übersichtskarte zu den Verkehrsflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.7 Ver- und Entsorgungsflächen

Zur technische Infrastruktur gehören z. B. die Ver- und Entsorgungsnetze, wie Strom- und Wasserleitungen, Kommunikationsanlagen, Anlagen der Regenrückhaltung und der Trinkwassergewinnung. Solche Anlagen der Ver- und Entsorgung sind im Flächennutzungsplan über Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 b und Nr. 4 sowie Abs. 4 BauGB als »Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken« darzustellen. Die Flächen werden im Weiteren »Flächen für Ver- und Entsorgung« genannt, sie dienen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (die Dienstleistungen können auch durch private Anbieter bereitgestellt werden) und ihnen ist eine weiter konkretisierende Zweckbestimmung zuzuordnen.

Aufgrund von Emissionen, die mit dem Betrieb der Anlagen verbunden sind, lösen diese unter Umständen Abstandsflächen aus. Neue Siedlungsflächen können zudem zu neuen Bedarfen an Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen führen. Sowohl die Emissionen, als auch kapazitative Einschränkungen der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen können potenziell einer Realisierung neuer Siedlungsflächen entgegenstehen. Im Rahmen der Beteiligung im Sinne des § 4 BauGB sollen dementsprechende Informationen zusammengetragen und im weiteren Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes als Abwägungsbelang berücksichtigt werden.

Sofern für die technischen Infrastrukturen, Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 BauGB eine nachrichtliche Übernahme dieser Vorgaben in den Flächennutzungsplan.

4.7.1 Energieversorgung

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird über ein Netz zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sichergestellt, das im Rahmen der Flächennutzungsplanung gesichert werden soll. Das Netz besteht aus elektrischen Freileitungen wie Hochspannungsleitungen und Erdkabeln, die als nachrichtliche Übernahmen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen werden sowie Schalt- und Umspannwerken, die als Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität als Darstellungen bestandssichernd aufgenommen werden.

Im Heinsberger Stadtgebiet werden Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110 kV – 380 kV) betrieben und an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes auf eine mittlere Spannungsebene transformiert. In den Darstellungen enthalten ist ein Umspannwerk im Süden des Stadtteiles Heinsberg an der Geilenkirchener Straße. Zur dieser dargestellten Anlage sind unter Umständen Abstände einzuhalten.

Zudem existiert innerhalb des BIZZPARKes ein Heizkraftwerk sowie eine weitere Umspannstation, die jedoch im Wesentlichen lediglich den angeschlossenen Unternehmen des Gewerbeparkes dienen, innerhalb der darge-



stellten Gewerblichen Bauflächen zulässig sind und damit keiner gesonderten Darstellung als Ver- und Entsorgungsanlage im FNP bedürfen.

Darüber hinaus werden in der Stadt an verschiedenen Standorten sowie von verschiedenen Betreibern (Freiflächen-)Photovoltaik-Anlagen sowie auch kleinere Kraftwärmekopplungsanlagen betrieben. Für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes besitzt dabei lediglich eine Anlage eine Relevanz, die als Freiflächen-PV-Anlage im Bereich des ehemaligen Tagebaues Wilhelm südlich der Innenstadt verortet ist (Bebauungsplan Nr. 84 - Heinsberg - Solarpark Tagebau Wilhelm). Für den Solarpark ist eine Erweiterung geplant, die Aufstellung erfolgt im Dezember 2023. Diese Anlage wird als sonstiges Sondergebiet in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die weiteren Anlagen sind entweder zu klein oder umfassen einem Hauptnutzungszweck untergeordnete Anlagen auf Gebäudedächern. Diese Standorte obliegen als konkretisierende Festsetzungsinhalte der verbindlichen Bauleitplanung, sind jedoch im Flächennutzungsplan nicht gesondert darzustellen, da sie weder als eigenständige Nutzungen fungieren, noch einen besonderen Regelungsinhalt (etwa bei Anlagen im planerischen Außenbereich ist dieser gegeben) umfassen.

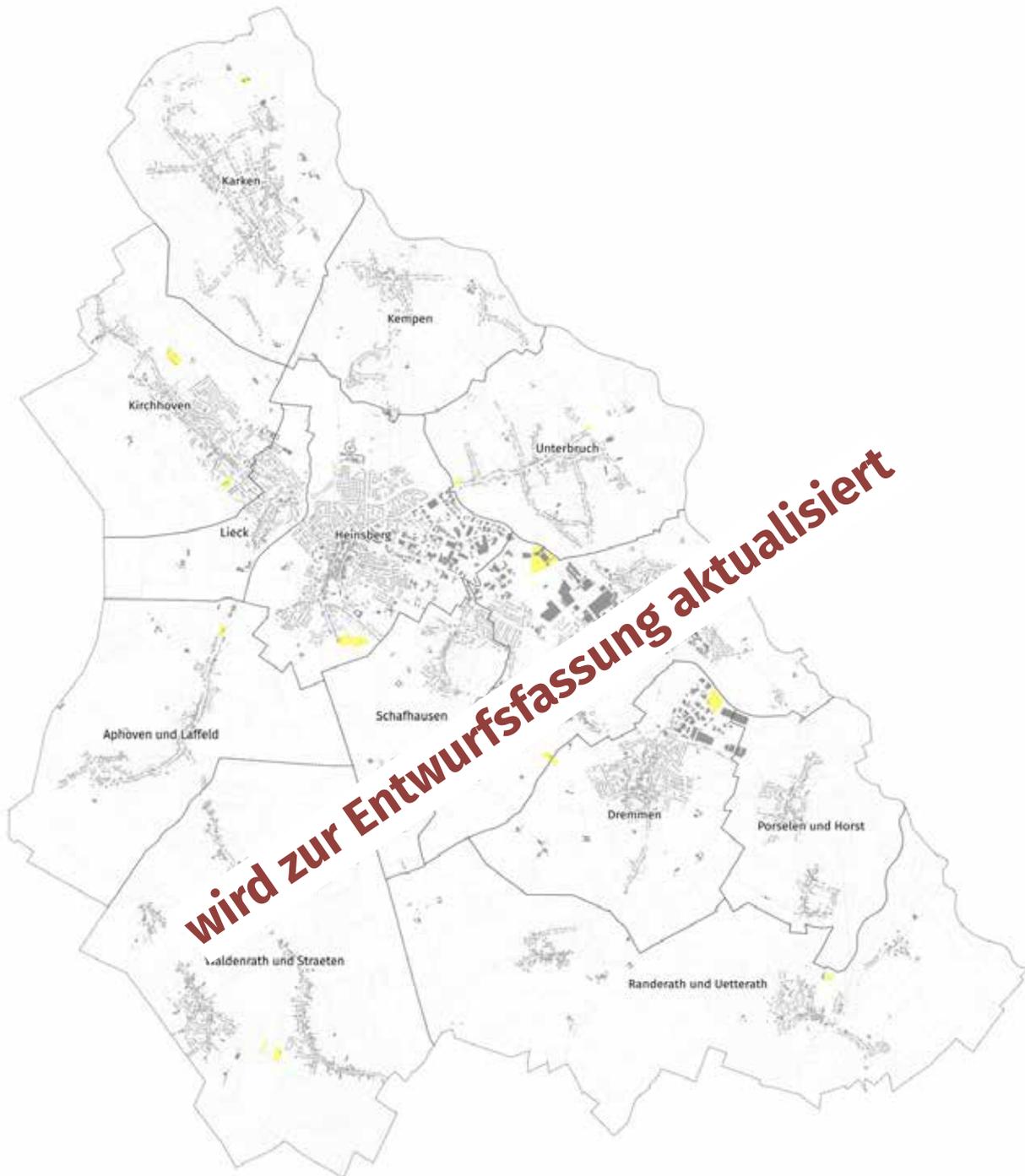
Gasversorgung

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind bisher keine Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Gas enthalten. Im weiteren Verfahren sollen die Leitungstrassen der Gashochdruckleitungen nachrichtlich übernommen werden. Zudem sollen die zentralen Gas-Übergabestationen für die Einspeisung in das Endverteilungsnetz als Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Gas aufgenommen werden.

Eine Biogas-Anlage südlich der B 221 und westlich der L228/Lindener Straße wird aus der Darstellung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes als sonstiges Sondergebiet übernommen und ist darüber hinaus Inhalt einer Genehmigung nach BImSchG. Die Anlage dient der Nutzung von Endprodukten der Landwirtschaft und damit einem privaten und keinem öffentlich zu sichernden Zweck (die Flächen für Ver- und Entsorgung dienen der Sicherung der öffentlichen technischen Versorgungsinfrastruktur).



Stadt Heinsberg
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Legende

 Flächen für Versorgungsanlagen



1 : 60.000

Abbildung 34: Übersichtskarte zu den Versorgungsflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.7.2 Wasserversorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird im Stadtgebiet durch die Stadtwerke Heinsberg GmbH sichergestellt. Das für die Trinkwasserversorgung der Stadt Heinsberg genutzte Grundwasser wird aus acht Brunnen gefördert, mit einer aktuellen Förderleistung zwischen 80 – 110 m³/h je Brunnen. Die Brunnen liegen im westlichen Stadtgebiet und sind über das Wasserschutzgebiet Heinsberg-Kirchhoven (Trinkwasserschutzgebiete der Zone I bis IIIB) geschützt, die als nachrichtlich Übernahme in den Darstellungen des FNP gesichert werden.

Das geförderte Wasser wird über Leitungen einer Aufbereitungsanlage (Filteranlage beim Wasserwerk Kirchhoven) zugeführt, in Tiefbehältern in Kirchhoven, Heinsberg und Oberbruch zwischengelagert und anschließend über das Frischwassernetz an die Endverbraucher weitergegeben. Die Tiefbehälter sowie die Aufbereitungsanlage werden im Flächennutzungsplan als Versorgungs- und Entsorgungsanlagen mit der konkretisierenden Zweckbestimmung »Wasser« dargestellt.

Löschwasserversorgung

Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 aus dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) zu berücksichtigen. Kann eine ausreichende Versorgung von Löschwasser über das Trinkwassernetz nicht sichergestellt werden, so sind Möglichkeiten zur dezentralen Löschwasserversorgung vorzuhalten, etwa über Feuerlöschteiche oder andere offene Gewässer. Solche Gewässer sind zumindest durch die Darstellungen von Wasserflächen planungsrechtlich zu sichern. Bislang liegen hierzu keine weiteren Informationen vor.

4.7.3 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserentsorgung und Kläranlagen

Sofern eine Flächengröße von 0,5 ha überschritten wird, werden Anlagen und Bauwerke die der Abwasserbeseitigung dienen, im Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmungen »Abwasser« dargestellt. Die Kläranlagen Kirchhoven (Lindenstraße), Oberbruch (Industrieparkstraße) und Dremmen (Gladbacher Straße) werden entsprechend in die Darstellungen aufgenommen. Die Kläranlagen Kirchhoven und Dremmen werden durch den Wasserverband Eifel-Rur betrieben, der Standort Oberbruch dient insbesondere der Entsorgung und Aufbereitung anfallender Abwässer von Betrieben innerhalb des BIZZPARKes und wird von der Veolia Deutschland GmbH betrieben. Diese Anlage dient verschiedenen Betrieben und erfüllt somit auch die Funktion einer öffentlich zu sichernden Entsorgungsinfrastruktur.

Für weitere kleinere Anlagen, die jedoch ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Ausstattung des Stadtgebietes besitzen und die zudem größer als 0,2 ha sind, erfolgt ebenfalls eine Sicherung durch die Darstellung eines entsprechenden Symboles »Abwasser«. Dabei werden die Folgenden Anlagen



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

aus den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes übernommen:

Anlage	Adresse
Aphoven	Talstraße (nördlicher Ortsausgang)
Karken	Am Winkel/End am Mühlenbach
Randerath	Asterstraße an der Wurm

Tabelle 23: Kleinkläranlagen

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Darüber hinaus existieren im gesamten Stadtgebiet weitere privat betriebene Anlagen, die aufgrund ihrer geringen Größe sowie der ausschließlich privaten Versorgungsfunktion hier nicht näher dargestellt werden. Das gereinigte Abwasser aller Kläranlagen wird überwacht und an Einleitungsstellen in die bestehenden Gewässer eingeleitet bzw. versickert. Die Einleitungsstellen und Messstellen sind an den Kläranlagen verortet.

Infolge des hohen Grundwasserstandes sind an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes Pumpwerke und Düker vorhanden, die in den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes bereits als Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung »Pumpwerk« gesichert waren. Diese Anlagen werden ebenfalls bestandssichernd in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Dabei handelt es sich um die folgenden Standorte:

Anlage	Adresse
Oberbruch	Am Birnbaum/Deichstraße
	Laakstraße/Deichstraße
	Weißdornweg
Unterbruch	Wassenberger Straße an der Wurm
	Wassernberger Straße Ecke Rolland
Heinsberg	Fritz-Bauer-Straße Ecke Wichernstraße
Kirchhoven	Schwimmbadstraße/Professor-Florax-Straße
	Schwimmbadstraße/Ackerbrucher Straße
Kempen/ Hochbrück	Hochbrücker Straße an der Wurm

Tabelle 24: Pumpwerke

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Regenwasser, Wasserhaltung und Starkregenvorsorge

Für anfallende Regenwassermengen befinden sich im Stadtgebiet an verschiedenen Stellen Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken (RÜB), Regenklärbecken (RKB), Regenrückhaltebecken (RRB) sowie Stauraumka-



näle. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet und sollen nach Abstimmung der Anlagen (Verweis auch auf das Kapitel 3.8 Starkregenuntersuchung) im Weiteren Verfahren (zumindest teilweise) in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung »Regenrückhaltung/Regenrückhaltebecken« aufgenommen werden. Die Flächen erhalten im Rahmen der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes ein Symbol »RRB«. Die folgenden Anlagen wurden im Rahmen des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes erfasst:

Bauwerk	Ort
RKB	Schleiden
RRB	Heinsberg, Valkenburger Straße
RKB	Industriegebiet Dremmen
RKB	Industriepark Oberbruch
RRB	Laffeld
RRB	Scheifendahl
RÜB	Kirchhoven, Lindenstraße
Stauraumkanal	Kempen
Stauraumkanal	Horst
Stauraumkanal	Himmerich
RÜB	Randerath
RÜB	Uetterath
RÜB	Aphoven
RÜB	Unterbruch, Wassenberger Straße
RÜB	Unterbruch, Wurmstraße
RÜB	Lieck, Lindenstraße
RÜB	Hochbrück
RÜB	Hingen
RÜB	Karken
Regenüberläufe	Anton-Lövenich-Straße, Unterbruch

Tabelle 25: Abwassersammel- und -behandlungsanlagen

Quelle: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (abgerufen am 27.02.2020)

4.7.4 Abfallwirtschaft

Für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für Ver- und Entsorgung sind lediglich solche Flächen der Abfallwirtschaft relevant, die der übergeordneten Sicherung und Aufrechterhaltung der Abfallwirtschaft dienen und weder bereits als Gemeinbedarfseinrichtung noch als sonstiges



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Sondergebiet dargestellt sind. Hier sind etwa Deponien oder Zentren zur Sammlung und Umverteilung der Stoffmengen aufzuführen.

Flächen zur Sammlung, Lagerung und für den Transport von Abfall sollen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert werden, sofern diese eine Größe von mindestens 0,5 ha umfassen. In diesem Fall würde eine Darstellung als Fläche für die Abfallentsorgung mit der entsprechenden Zweckbestimmung (z.B. Abfall) erfolgen.

Flächen zur Sammlung, Lagerung und den Transport von Abfall

Die zentrale Annahmestelle für Abfälle, die bei den Privathaushalten nicht vor Ort abgeholt werden können, stellt der Bauhof in der Borsigstraße am nördlichen Rand des Gewerbegebietes Heinsberg dar, der innerhalb der Darstellungen von gewerblichen Bauflächen gesichert wird.

Schadstoffhaltige Abfälle privater Haushalte werden in haushaltsüblichen Mengen beim Schadstoffmobil abgegeben. In den Heinsberger Ortsteilen ist eine flächendeckende Versorgung mit Altglascontainern vorhanden. An den Standorten sind in den meisten Fällen auch Altkleidercontainer gegeben. Anfallende Hausabfälle werden durch verschiedene Dienstleister gesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg geliefert.

Daneben betrieben innerhalb des Stadtgebietes diverse private Unternehmen Entsorgungs- und Recyclingbetriebe, etwa das privat betriebene »Recyclingzentrum Heinsberg« in der Max-Planck-Straße 6-8 im Stadtteil Heinsberg. Dieses liegt innerhalb gewerblicher Bauflächendarstellungen im Gewerbegebiet Heinsberg. Hier werden lediglich (unbelastete) Abfälle gesammelt, getrennt, aufbereitet und zu Recycling-Baustoffen weiterverarbeitet, die dann wiederveräußert werden. Hier erfolgt somit eine wirtschaftliche Verwertung und lediglich eine Zwischenlagerung, die keine öffentlich zu sichernden Funktion/Infrastruktur darstellen.

Deponien

An der Kläranlage Oberbruch an der Industrieparkstraße befindet sich eine Klärschlammdeponie (als Bestandteil der Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmungen »Abwasser« dargestellt). Weitere relevante Deponien sind im Heinsberger Stadtgebiet nicht vorhanden, sodass hier keine Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt.

Die nächstgelegenen Deponien befinden sich außerhalb des Stadtgebietes. Seit 2005 besteht in Gangelt-Hahnbusch etwa 800 südwestlich der Stadtgrenze südlich von Waldenrath eine Abfallumschlaganlage für kommunale und gewerbliche Anlieferer. Zusätzlich unterhält der Kreis Heinsberg eine Deponie in Wassenberg-Rothenbach etwa 4,5 km östlich von Karken. Hier besteht im Eingangsbereich die Möglichkeit für Kleinanlieferungen auch von privaten Kunden. Weitere Informationen zu den Standorten und der Größe möglicher Anlagen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zu ergänzen.



4.7.5 Nachrichtentechnik

Fernmeldetechnik, Richtfunk

Anlagen und Einrichtungen zur Übertragung von Richtfunk sind in der Regel als Ver- und Entsorgungsflächen mit der Zweckbestimmung »« in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes darzustellen. Informationen zu Standorten der Richtfunkanlagen liegen aktuell nicht vor, sind jedoch nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ggf. zu ergänzen.

Keiner Regelung über die Darstellung des Flächennutzungsplanes bedürfen die - im wesentlichen gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilten - Standorte der Mobilfunkstationen auf kleineren Masten und Gebäudedächern. Auch die Richtfunkstrecken für den Mobilfunk stellen nur in bestimmten Fällen eine öffentlich zu sichernde technische Infrastruktur dar (etwa für übergeordnete Richtfunkstrecken).

Bauliche Anlagen sind zudem erst bei Überschreitung bestimmter Höhen dazu geeignet, Richtfunkverbindungen zu stören. Im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes können keine verbindlich steuernden sowie insbesondere auch keine parzellenscharfen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen, sodass eine nachrichtlich Übernahme der Richtfunkstrecken in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hier lediglich nachrichtlichen Charakter hätte.

Davon ausgenommen sind Richtfunkverbindungen zur Übermittlung von Radio und Fernsehen sowie zu militärischen Zwecken. Hierzu liegen aktuell keine weitergehenden Informationen vor.



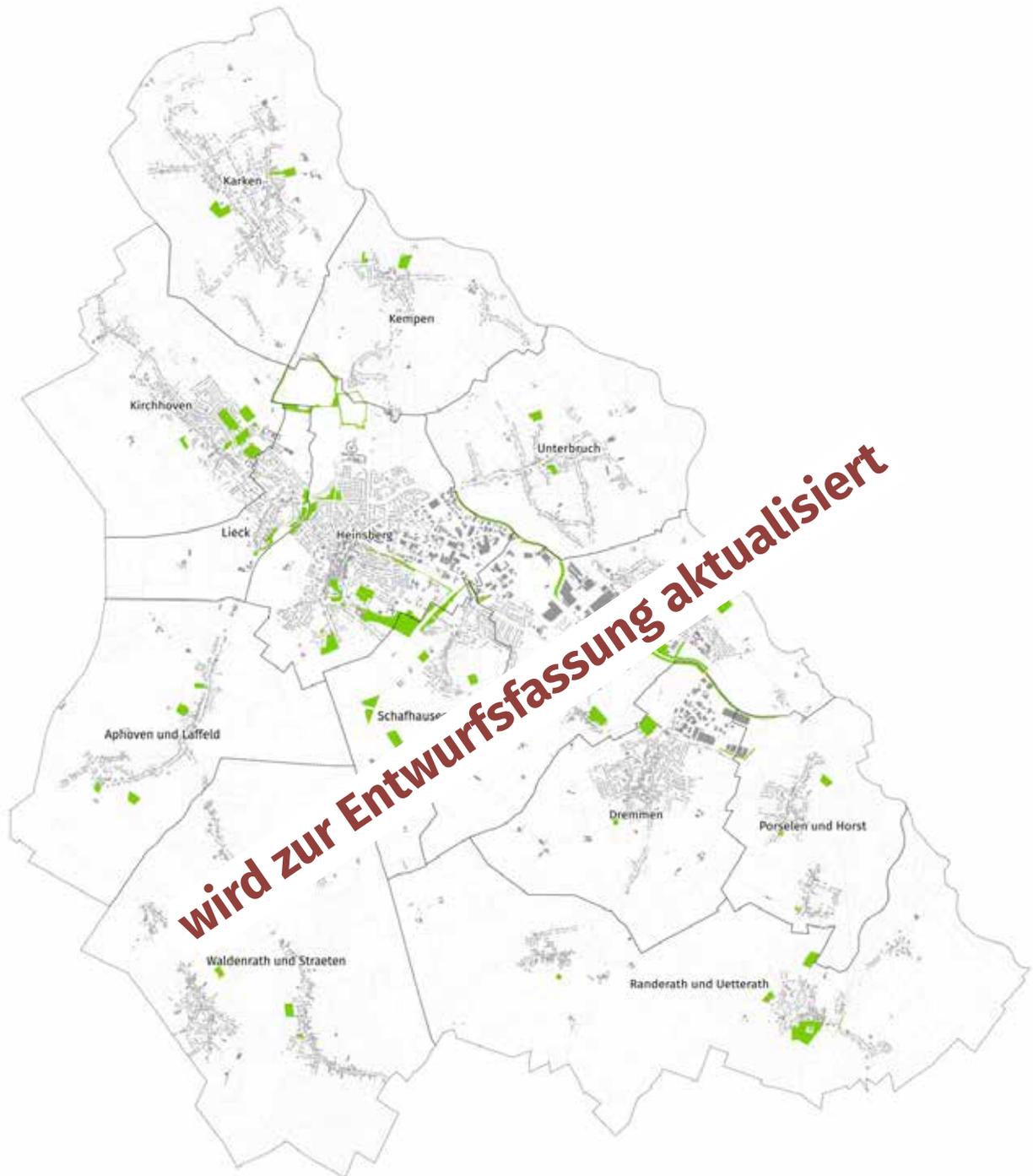
4.8 Grünflächen

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen besitzen entsprechend ihrer Nutzung verschiedene Zweckbestimmungen, die – mit Ausnahme der »Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« – jeweils durch ein Symbol näher bestimmt sind. Bei den »Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« ergibt sich deren nähere Zweckbestimmung aus genau der genannten Funktion, hier handelt es sich demnach insbesondere um lineare, teils straßenbegleitende oder auch die Ortsteile trennende Strukturen. In der Planzeichnung wurden grundsätzlich Grünflächen erst ab einer Größe von mehr als 0,5 ha aufgenommen.

Kleinere Grünflächen, wie Spielplätze und kleinere Parks, also Flächen, die als Wohnfolgenutzung der unmittelbaren Naherholung der Bevölkerung dienen, sowie auch Flächen, die für die unmittelbare Eingrünung, den Ausgleich oder die Ortsrandbegrünung von Wohn- und anderen Siedlungsbeständen vorgesehen sind, lassen sich aus den Darstellungen jedweder Art von Siedlungsflächen ableiten und müssen daher im Flächennutzungsplan auch nicht gesondert geregelt werden. Diese Flächen besitzen zwar eine große Bedeutung für die Wohnumfeldqualität und in der Regel ist eine Bebauung nicht gewünscht.

Mit Ausnahme einiger Strukturen mit besonderen Funktion etwa zur Trennung der Ortschaften oder zur Grünvernetzung/Frischluftversorgung (wie oben ausgeführt) besitzen diese jedoch keine weitergehende gesamtstädtische Relevanz, die eine Steuerung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich machen. Der Flächennutzungsplan soll hier der übergeordneten Steuerung dienen und die konkrete Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitplanung überlassen. Bei dem gewählten Maßstab erschweren kleinteilig differenzierte Darstellungen die Lesbarkeit des Planes.

Neben den »Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« werden in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes somit lediglich die Sportplätze, größeren oder bedeutsame Parkanlagen, die Friedhöfe sowie das Freibad und darüber hinaus im Bereich der bisher unbebauten Flächen innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Flutgrabens auch private Gärten aufgenommen (weiterhin aufgrund der Vorgaben des WHG nicht bebaubare Flächen). Grünflächen dürfen einen Versiegelungsanteil von maximal zwischen 10 und 20 % aufweisen (je nach Zweckbestimmung und entsprechenden Urteilen). Die jeweils nach einzelnen Zweckbestimmungen differenzierten Grünflächen -Darstellungen werden im Weiteren näher erläutert.



Legende

 Grünflächen



1 : 60.000

Abbildung 35: Übersichtskarte zu den Grünflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Parkanlagen

Grünflächen mit der näheren Zweckbestimmung Parkanlage werden in den Darstellungen aus dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan übernommen.

Parkanlage	Lagebeschreibung	Flächengröße
Heinsberg Burgwiese	Heinsberg Zentrum	1,76 ha
Im Klevchen	Heinsberg Zentrum	
Oberbruch	Boos-Fremery-Straße (an der ehem. Villa Glanzstoff - ergänzte Flächen entsprechend Konzept Freizeit- und Sportpark Wurmaue)	2,59 ha
Oberbruch	Parkstraße (an der Volksbank)	0,67 ha
Oberbruch	Südlich der Wurm (neu im Zusammenhang mit Neudarstellung Gewerbegebiet)	2,72 ha
Oberbruch	Schulzentrum (ergänzte Flächen entsprechend Konzept Freizeit- und Sportpark Wurmaue)	4,64 ha
Oberbruch-Hühlhoven	Außengelände Haus Hühlhoven	3,02 ha
Randerath	Burg Randerath (neu: bisher Fläche für Wald)	8,81 ha

Tabelle 26: Parkanlagen in Heinsberg

Quelle: www.heinsberg.de

Sportplätze

Grünflächen sind für die Sicherung von Sportplätzen nur teilweise als Darstellung geeignet. Insbesondere für Sportplätze mit einem vergleichsweise hohen Versiegelungsanteil bietet sich eher die Darstellung von Gemeinbedarfseinrichtungen an. Solche Gemeinbedarfseinrichtungen bekommen die Zweckbestimmung »Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/Sportanlagen« und stehen in der Regel entweder in einem baulichen Zusammenhang mit weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen (etwa als Schulsportanlagen) oder sind bzw. sollen als eigenständige Anlagen mit baulichen Anlagen versehen (werden), die innerhalb von Grünflächen nicht umgesetzt werden dürften.

Dies gilt beispielsweise für Kunstrasenplätze, für Umkleiden, Tribünen und Technikgebäude, Tartanbahnen, Hoch- und Sprunganlagen und dergleichen bauliche Anlagen sofern diese die o.g. Versiegelungsanteile überschreiten und zu denen im Zweifel immer eine Verträglichkeit mit dem Hauptnutzungszweck der Grünflächen nachgewiesen sowie (zumindest theoretisch) auch Baugenehmigungen erteilt werden müssen.

Ein Teil der bestehenden Sportplätze in Heinsberg wird in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes daher entsprechend als Grünflächen, ein anderer Teil als Gemeinbedarfseinrichtung aufgenommen. Bei der Bewertung der Standorte ist deren Einbindung in das Siedlungsgefüge (Tendenz: eher



Gemeinbedarfseinrichtung) oder im Außenbereich (Tendenz: eher Grünflächen) zu berücksichtigen.

Die folgenden elf Sportplätze werden bestandssichernd und als Übernahme aus dem bisher wirksamen FNP weiterhin als Grünfläche dargestellt.

Typ	Beschreibung	Ausstattung	Stadtteil
Kombistandort	Sportplatz SV Grün-Weiß Karken	2 Fußballfelder/ Tennisplätze	Karken
Sportplatz	Sportplatz FC Eintracht Kempen	1 Fußballfeld	Kempen
Sportplatz	Sportplatz »Im Kuhlert«	1 Fußballfeld	Schafhausen
Kombistandort	Sportplatz Girmen VfR Unterbruch	1 Fußballfeld/ Tennisplätze	Unterbruch
Sportplatz	Sportplatz FC Alemannia Laffeld	1 Fußballfeld	Laffeld
Sportplatz	Sportplatz SVG Aphoven-Laffeld	1 Fußballfeld	Aphoven
Sportplatz	Sportplatz SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath-Straeten Römerstraße	1 Fußballfeld	Straeten
Sportplatz	Sportplatz FC Randerath/Porselen Porselen	1 Fußballfeld	Porselen
Sportplatz	Sportplatz FC Randerath/Porselen Randerath	1 Fußballfeld	Randerath

Tabelle 27: Sportplätze in Heinsberg

Quelle: www.heinsberg.de

Die Wohnbau-Potentialfläche Scha-01-RP* umfasst unter anderem den bisherigen Sportplatz »Driescher Kempen«, der somit künftig wegfällt sofern die Wohnbaupotenzialfläche entwickelt wird.

Spielplätze

Infolge der Zuordnung der Spielplätze zu den Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes, aus denen sich eben auch Spielplätze entwickeln lassen, werden diese nicht gesondert als Grünflächen in die Darstellungen aufgenommen. Die üblicherweise geringe Größe von Spielplätzen liegt in der Regel unterhalb der Darstellungsschwelle von 0,3 bis 0,5 ha. Da Spielplätze einen wesentlichen Aspekt der wohnortnahen Infrastrukturausstattung darstellen, werden die bestehenden Anlagen im folgenden (als Bestandsaufnahme und als zusätzliches Abwägungsmaterial) aufgelistet.

Nr.	Ortsteil	Adresse
1	Karken	Holzgraben
2	Karken	Am Woom
3	Kempen	Katharinenstraße



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4	Kirchhoven	Horster Feldchen
5	Kirchhoven	Schüttorfer Dieck
6	Kirchhoven	Im Kälchen
7	Kirchhoven	Rosenweg
8	Lieck	Horster Weg
9	Heinsberg	Odastraße
10	Heinsberg	Edith-Stein-Straße
11	Heinsberg	Magdeburger Straße
12	Heinsberg	Potsdamer Straße
13	Heinsberg	Königsberger Straße
14	Heinsberg	Joseph-Gaspers-Straße
15	Heinsberg	Gangolfusstraße
16	Heinsberg	Kirchberg
17	Heinsberg	Van-der -Straeten-Weg
18	Heinsberg	Auf dem halben Mond
19	Heinsberg	Probst-Krüppel-Straße
20	Schafhausen	Im Knabbelfeldchen
21	Oberbruch	Keisterbacher Straße
22	Oberbruch	Glanzstoffstraße
23	Oberbruch	Hinter Halfes
24	Oberbruch	Albert-Schweitzer-Straße
25	Oberbruch	Im Bettengraben
26	Oberbruch	Fichtenweg
27	Oberbruch	Joseph-Stein-Straße
28	Oberbruch	Brahmsstraße
29	Oberbruch	Fasanenweg
30	Dremmen	Marienstraße
31	Dremmen	Distelweg
32	Dremmen	Am Dorfweg
33	Dremmen	Sebastianusstraße
34	Dremmen	Heinestraße
35	Aphoven	Hinter der Windmühle
36	Aphoven	Schelsberg
37	Laffeld	Am Hofkamp
38	Scheifendahl	Scheifendahl
39	Straeten	Römerstraße
40	Waldenrath	Waldenrath
41	Schleiden	Schleiden
42	Schleiden	Am Lindchen
43	Uetterath	Nygen



44	Porselen	Porselen
45	Horst	Horst
46	Randerath	Himmerich,
47	Randerath	Randerath,
48	Randerath	Herrmannstraße
49	Randerath	Bracheler Weg

Tabelle 28: Spielplätze in Heinsberg

Quelle: www.heinsberg.de

Bei der Verteilung der Spielplätze ist eine Konzentration in den verdichteten Siedlungsbereichen Heinsberg, Oberbruch und Dremmen sichtbar. Dies ist unter anderem auf die großzügigeren Gärten und damit geringere Notwendigkeit einer umfangreichen Ausstattung mit Kinderspielplätzen in den ländlicher geprägten Ortsteilen sowie auch auf die geringere Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern dort zurückzuführen. Die ländlich geprägten Ortsteile mit geringen Einwohnerzahlen weisen daher meist nur einen bis zwei Spielplätze auf.

Freibad

Nach der Aufgabe des Standortes Oberbruch an der Wurm befindet sich in der »Schwimmbadstraße 61« mit dem Freibad Kirchhoven das einzig verbliebende Freibad der Stadt Heinsberg, welches als Bürgerbad betrieben wird. Dieses wird bestandssichernd in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Friedhöfe

Friedhöfe werden im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof bestandssichernd dargestellt. Folgende Friedhöfe befinden sich im Heinsberger Stadtgebiet:

Friedhöfe	Fläche
Aphoven	3.800 qm
Dremmen	17.700 qm
Eschweiler	410 qm
Heinsberg	31.500 qm
Horst	5.500 qm
Karken	19.500 qm
Kempen	6.000 qm
Kirchhoven	9.000 qm
Kirchhoven	7.250 qm
Laffeld	2.500 qm
Oberbruch	21.000 qm



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Porselen	7.500 qm
Randerath	10.300 qm
Schafhausen	10.700 qm
Straeten	5.000 qm
Uetterath	3.400 qm
Unterbruch	15.000 qm
Waldenrath	9.800 qm

*Tabelle 29:Friedhöfe in Heinsberg
Quelle: ALKIS NRW, geoportal NRW*

Die Stadt Heinsberg beabsichtigt den alten Friedhof im Ort in Kirchhoven zu einem Bestattungshain umzugestalten. Dazu sollen neue Bäume gepflanzt, an denen die Urnen beigesetzt werden sollen. Dessen Umgestaltung wurde in der Sitzung des Bau- und Energieausschusses am 25.09.2023 beschlossen.

Private Gärten

Im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Flutgrabens in Kirchhoven befinden sich aktuell unbebaute Flächen, die in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Grünflächen mit der Zweckbestimmung »Private Gärten« aufgenommen werden. Die Flächen werden als private Gärten genutzt oder dienen landwirtschaftlichen Zwecken.

Anstelle einer Bebauung dieser konflikträchtigen Flächen bietet es sich an, künftig besser geeignete Flächen für gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen vorzusehen. Infolge der Festsetzungen als Überschwemmungsgebiet sind die Flächen nicht bebaubar und auch nur unter Einhaltung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes nutzbar.

Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen

Grünflächen ohne konkretisierendes Symbol im Flächennutzungsplan werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung »Freiflächen, zum Teil mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« dargestellt. Deren Zweckbestimmung umfasst somit Flächen die eine weitergehende ökologische Bedeutung haben.

Neben Flächen mit Ausgleichsrelevanz, sind hierdurch insbesondere bestehende Flächen gesichert, die der Grünvernetzung und/oder der Frischluftversorgung der Stadt dienen oder die entlang von Gewässern liegen (etwa entlang der Wurm oder der Rur) und demnach keine Parkanlagen im engeren Sinne sind. Hier sind exemplarisch auch die Grünflächen entlang der Westtangente zu nennen, die wiederum an die K5 anschließt und die Ortsteile Heinsberg und Lieck trennt. Durch die Darstellungen wird der jeweils eigene Charakter der Flächen und deren Bedeutung für Ökologie, Frischluftversorgung oder auch für die Naherholung der Bevölkerung gesichert. Auch private Grünflächen (zum Beispiel Gärten am Freibad in Kirchhoven) können hier weitergehende Funktionen erfüllen und werden demfolgend durch diese Darstellung gesichert.



Durch ihre Nähe zu Siedlungskörpern können die dargestellten Grünflächen ohne Symbol u.a. auch wichtige Orte der Naherholung darstellen. Sie besitzen einen deutlichen Bezug zur Natur und erfordern beziehungsweise erlauben daher nur geringe bauliche Eingriffe. Die Flächen haben eine Vernetzungsfunktion für Biotopstrukturen, insbesondere innerhalb des Siedlungszusammenhangs und positive Effekte auf das Mikroklima der Umgebung. Eingriffe sind demnach nur im Rahmen einer konkretisierenden Planung durch verbindliche Bauleitpläne möglich/zulässig.



4.9 Wasserflächen

Als Wasserflächen werden in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes größere Bäche und Fließgewässer sowie stehende Gewässer im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB aufgenommen und in der Planzeichnung hellblau dargestellt. Einzelne Wasserflächen erhalten wegen ihrer besonderen touristischen Bedeutung eine Zuordnung als Sondergebiet, z.B. der Lago Laprello im Stadtteil Heinsberg Mitte.

Die prägenden Fließgewässer der Stadt Heinsberg sind:

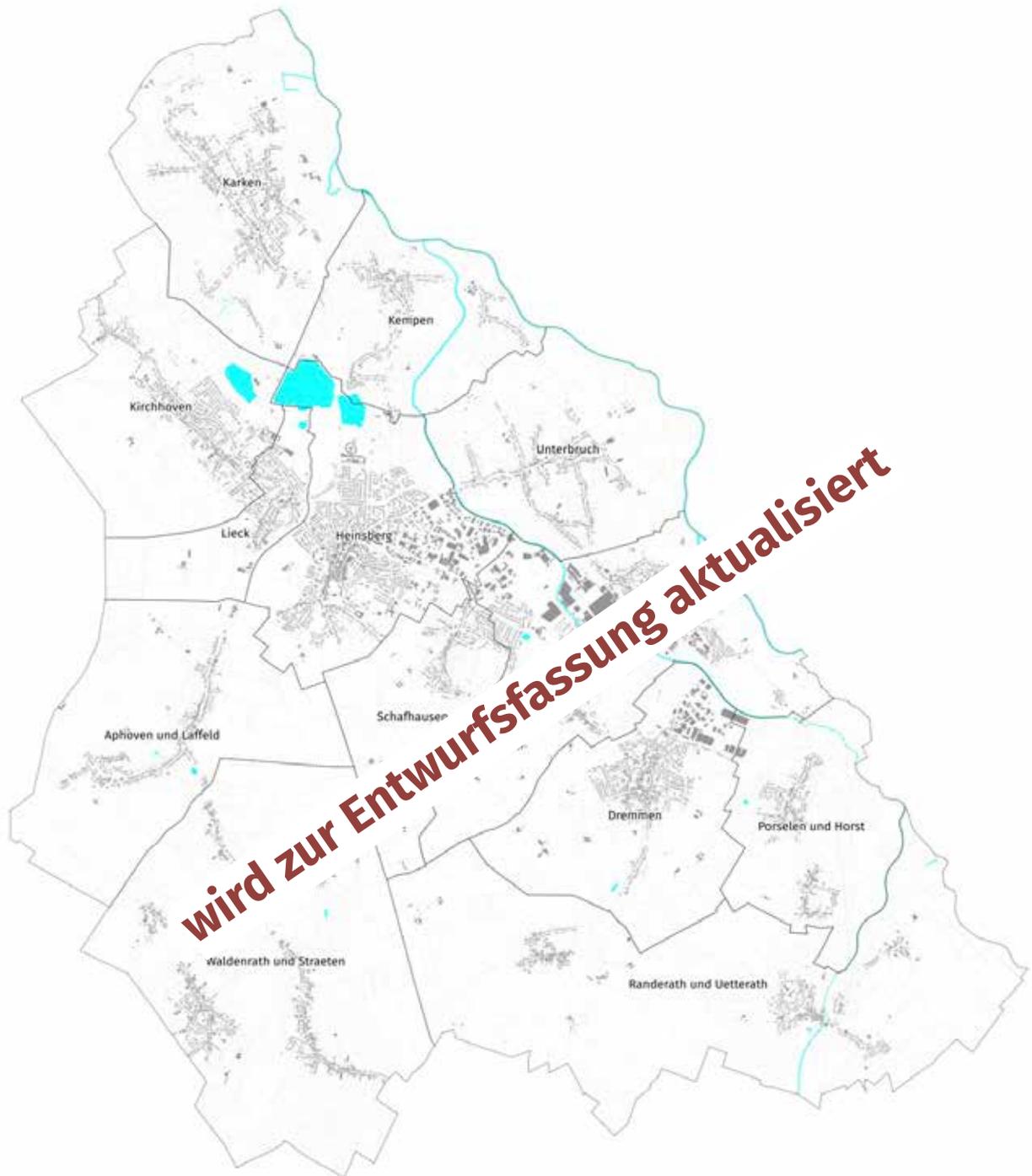
- die Rur, welche von Karken im Norden bis Oberbruch im Süden das nordöstliche Stadtgebiet begrenzt und
- die Wurm, welche von Südosten nach Nordwesten das Stadtgebiet durchfließt und bei Kempen in die Rur mündet.

Die insgesamt ca. 160 km lange Rur bildet auf einer Länge von ca. 17 km die östliche Stadtgrenze Heinsbergs. Aus dem Hohen Venn kommend, mündet sie nordwestlich von Heinsberg bei Roermond in die Maas. Die Heinsberger Ruraue weist eine hohe Gewässernetzdichte auf, da sie von der ehemals stark mäandrierenden Rur, der sich in mehrere Arme gabelnden Wurm und zahlreichen kleineren Bächen durchflossen wird.

Im Stadtgebiet befinden sich noch weitere kleinere Bäche, die allesamt der Wurm bzw. letztlich der Rur zufließen. Zu nennen sind Kötteler Schar, Linnicher Mühlenteich, Liecker Bach, Kitschbach, Junge Wurm und der Flutgraben sowie zahlreiche weitere kleinere Bachläufe und Gräben, die in der Zuständigkeit des Wasserverbandes Eifel-Rur unterhalten werden.

Der Lago Laprello ist mit ca. 30 ha das größte stehende Gewässer der Stadt Heinsberg. Es handelt sich um einen durch Kiesabbau entstandenen See, der teilweise als Bade- und Freizeitanlage genutzt wird. Im Stadtgebiet werden zudem auch weitere Abbaugewässer in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die Rur, die Wurm, der Lago Laprello sowie weitere kleinere Wasserflächen (Teiche und Altarme der Rur ab 0,2 ha Größe), werden im Flächennutzungsplan als Wasserflächen dargestellt. Von einer Darstellung kleinerer Teichanlagen sowie insbesondere der zahlreichen kleineren Entwässerungsgräben und Fließgewässer wird zur Verbesserung der Lesbarkeit des Planwerkes abgesehen.



Legende

 Wasserflächen



1 : 60.000

Abbildung 36: Übersichtskarte zu den Wasserflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.10 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB werden als Flächen für die Landwirtschaft oder als Flächen für Wald dargestellt. Unter Berücksichtigung aller geplanten Neuinanspruchnahmen wird die Fläche für die Landwirtschaft um xxx ha verkleinert und besitzen damit einen Anteil von rund xxx Prozent an der Gesamtfläche der Stadt.

Zur Abwägung der geplanten Inanspruchnahmen auf bisher landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Flächen wird hier auf die Ausführungen in den Kapiteln »4.1 Wohnbauflächen«, »4.2 Gemischte Bauflächen« und »4.3 Gewerbliche Bauflächen« und zudem auf die jeweiligen Steckbriefe im Anhang der Begründung verwiesen.

Zudem ist hier darauf hinzuweisen, dass in den Darstellungen des FNP einerseits am Siedlungsrand bisher als Wohnbauflächen sowie als gemischte Bauflächen dargestellte Flächen künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Andererseits verbleiben innerhalb des planerischen Innenbereiches leider keine ausreichenden Reserven, um die ermittelten Bedarfe zu decken.

Die bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und die Flächen für Wald wurden im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplanes mit der real existierenden Nutzung abgeglichen und daraufhin kleinteilig Änderungen an den bisherigen Darstellungen vorgenommen. Zudem wurden auch die bisherigen Grünflächendarstellungen überprüft und etwa im Bereich in der Meisenkaul, südlich Kranzer Feld, Im Klever/Auf dem Kirchweg sowie südlich der Innenstadt zwischen Friedhof und Pferdesportzentrum bisherige Darstellungen von Grünflächen zu Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald geändert.

Da Heinsberg mit einem Waldflächenanteil von xxx Prozent als waldarme Kommune im Sinne des »7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete« des LEP NRW gilt (die Schwelle liegt bei Kommunen mit weniger als 20 %) und demgemäß im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden soll, wurden hierbei im Zweifel (also etwa arrondierend bei bisher sehr kleinteiligen Darstellungen, bei unklarem aktuellen Stand nach Holzeinschlag/Holzernte und Waldverjüngung oder auch bei bisheriger Darstellung als Flächen für den Wald - trotz aktuell ggf. anderer Nutzung) Flächen für Wald dargestellt.

Die Neudarstellungen von Flächen für den Wald umfassen insgesamt xxx ha und damit xxx Prozent der Gesamtfläche der Kommune.

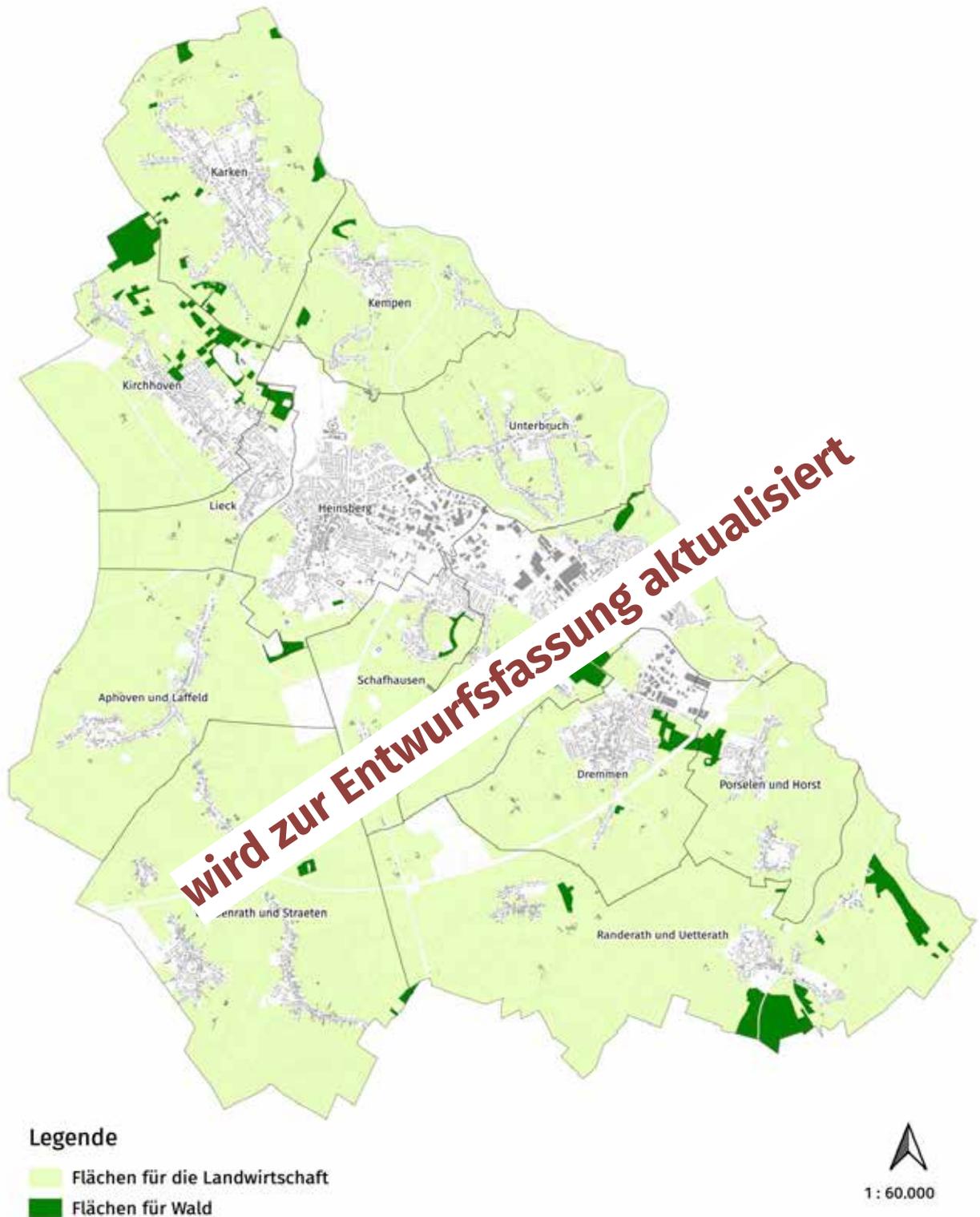


Abbildung 37: Übersichtskarte zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.11 Flächen für Windenergieanlagen

Im Zuge der sog. »Energiewende«, der nationalen Nachhaltigkeitstrategie sowie des anstehenden Klimawandels ist die Bedeutung der Windenergie als ein Teilbereich der erneuerbaren Energien weiter gestiegen. Der Windenergienutzung kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung auch darüber hinaus eine steigende Bedeutung zu. Verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat sie den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle und Abwärme verursacht, noch ein atomares Risiko darstellt.

Bisherige Untersuchungen und Konzentrationszonen in Heinsberg

Im Rahmen der 34. Änderung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wurden im Januar 2016 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ergänzt bzw. neu dargestellt. Im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgte eine Potenzialanalyse durch das Büro Ökoplan aus Essen, die auf die damals geltenden rechtlichen Grundlagen abstellt. Die folgenden fünf Konzentrationszonen wurden in diesem Verfahren festgelegt:

- Fläche zwischen Laffeld und Pütt (neue Konzentrationszone),
- Fläche zwischen Straeten und Uetterath (ergänzte Konzentrationszone),
- 2 Flächen südliche Waldenrath und Straeten (neue Konzentrationszone),
- Fläche zwischen Uetterath und Randerath (neue Konzentrationszone).

Für den Standort südlich Waldenrath und Straeten wurde zudem ebenfalls in 2016 die 40. Änderung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes angestoßen, die hier zur Ausweitung der dortigen Konzentrationszonen erfolgte. Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch weitere Potenzialflächen auf die Möglichkeit der Erweiterung untersucht:

- Fläche westlich von Kirchhoven und Heinsberg,
- Fläche zwischen Aphoven und Schleiden,
- Fläche südlich von Schafhausen.

Die angestoßene Änderung wurde umgesetzt, die weiteren Potenzialflächen jedoch nicht neu dargestellt. Die og. Potenzialanalyse ergab, dass im Stadtgebiet von Heinsberg auch unabhängig von diesen erweiterten Potenzialflächen im Umfang ausreichend Flächen als Konzentrationszone gesichert werden können, die aufgrund der restriktions- und konfliktarmen Beschaffenheit und Lage für die Errichtung von Windenergieanlagen besser geeignet waren.

Aktuelle Rahmenbedingungen

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, hat der Bund den Ländern verbindliche Vorgaben gemacht, wie viel Fläche für den Ausbau der Windenergie bereitgestellt werden muss. Der Flächenbeitragswert für Nordrhein-Westfalen beträgt bis zum Ende des Jahres 2027 1,1 % der Landesfläche (37.524 ha) und bis zum Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche (61.402 ha).



Die Landesregierung NRW beabsichtigt, eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch die regionalen Planungsträger sicherzustellen. Hierzu werden durch eine Änderung des Landesentwicklungsplans Teilflächenziele für die einzelnen regionalen Planungsräume als Ziele der Raumordnung verbindlich festgelegt. Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im März 2023 eine Analyse der Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Diese soll als fachliche Grundlage für die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans und die verbindliche Festlegung von Teilflächenzielen für die regionalen Planungsräume dienen. Mit Stand November 2023 liegen aber seitens der Bezirksregierung Köln noch keine weitergehenden konkreten Vorgaben für das Gebiet des Regierungsbezirkes bzw. der Stadt Heinsberg vor.

Die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen wird somit von der kommunalen Ebene auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Mit der Ausweisung der sogenannten „Windenergiegebiete“ hat der jeweilige Planungsträger (Bezirksregierung) im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Plans förmlich festzustellen, dass er die Flächenziele erreicht hat. Mit dieser Feststellung entfällt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich für das Gebiet des jeweiligen Planungsträgers. Windenergieanlagen sind dann regelmäßig nur noch innerhalb der Windenergiegebiete zulässig. Außerhalb dieser Bereiche gelten sie als „sonstige Vorhaben“ und sind im Außenbereich deshalb in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Mit den Änderungen im Baugesetzbuch, die am 1. Februar 2023 in Kraft getreten sind, ergibt sich somit eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie. Die bisherige Konzentrationszonenplanung mit ihrer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist auf eine klassische Positivplanung umgestellt worden. In Bezug auf die die o.g. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Heinsberg sind die Regelungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB relevant. Demnach besteht die Konzentrationswirkung bis zum 31. Dezember 2027 oder bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes durch die regionalplanerischen Vorgaben. Ab diesem Zeitpunkt wird die Konzentrationswirkung nicht mehr benötigt, um eine umfassende Steuerungswirkung sicherzustellen.

Im weiteren Verfahren ist auch in Abhängigkeit von den konkreten künftigen regionalplanerischen Vorgaben zu prüfen, wie mit den o.g. Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg umzugehen ist. Denkbar ist eine Berücksichtigung im Sinne eines zeichnerischen Hinweises (ohne Rechtswirkung). Eine weitere Möglichkeit bestünde darin die vorhandenen Darstellungen in einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zu überführen. Hierbei müsste aber auch eine erneute Artenschutzprüfung durchgeführt werden.



4.12 Sonstige Darstellungen

Neben der Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB (gesamtes Gemeindegebiet) und der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 4 BauNVO werden die zentralen Versorgungsbereiche des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Heinsberg in der als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zum Beschluss anstehenden Fassung, als sonstige Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die zentralen Versorgungsbereiche sind räumlich abgegrenzte Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Diese wird häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote. Die zentralen Versorgungsbereiche haben aufgrund ihrer Verkehrserschließung und -anbindung die Funktion eines Zentrums mit einem bestimmten Einzugsbereich und einem darauf abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs. Daher geht es beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche um die Gewährleistung einer tragfähigen und gerechten Versorgungsstruktur für die gesamte und insbesondere auch mobilitätseingeschränkte Teile der Bevölkerung.

Zentrale Versorgungsbereiche sind zudem häufig Orte, mit deren Erscheinungsbild Städte und Gemeinden identifiziert werden, die gewissermaßen ihr Aushängeschild sind und sich damit positiv oder negativ auf das Image der Kommunen auswirken. Der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist daher ein Kernelement einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Stadtentwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die zentralen Versorgungsbereiche zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen, die innerhalb des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Heinsberg (Stand 2022) als zentraler Versorgungsbereich aufgeführt sind. Dies sind:

- das Hauptzentrum Innenstadt,
- das Nahversorgungszentrum Oberbruch

Innerhalb dieser Flächen müssen ansiedlungswillige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere auch solche mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, geringere Anforderungen erfüllen. So müssen diese außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sowie außerhalb sonstiger Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel ihre Unschädlichkeit für die Einzelhandelsstruktur im Rahmen von Auswirkungsanalysen nachweisen.

Im FNP werden die zentralen Versorgungsbereiche überwiegend als gemischte Bauflächen dargestellt, sodass hier auch etwa Kerngebiete mit Einzelhandelsangeboten entstehen können. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, für die sich zuletzt ein besonderes Steuerungserfordernis ergeben hat, wurden auch innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche über sonstige Sondergebiete geregelt. Auch deren Entwicklung ist planungsrechtlich innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche im Vergleich zu nicht-integriert liegenden Standorten deutlich einfacher möglich, etwa durch die entsprechenden regional- und landesplanerischen Vorgaben.

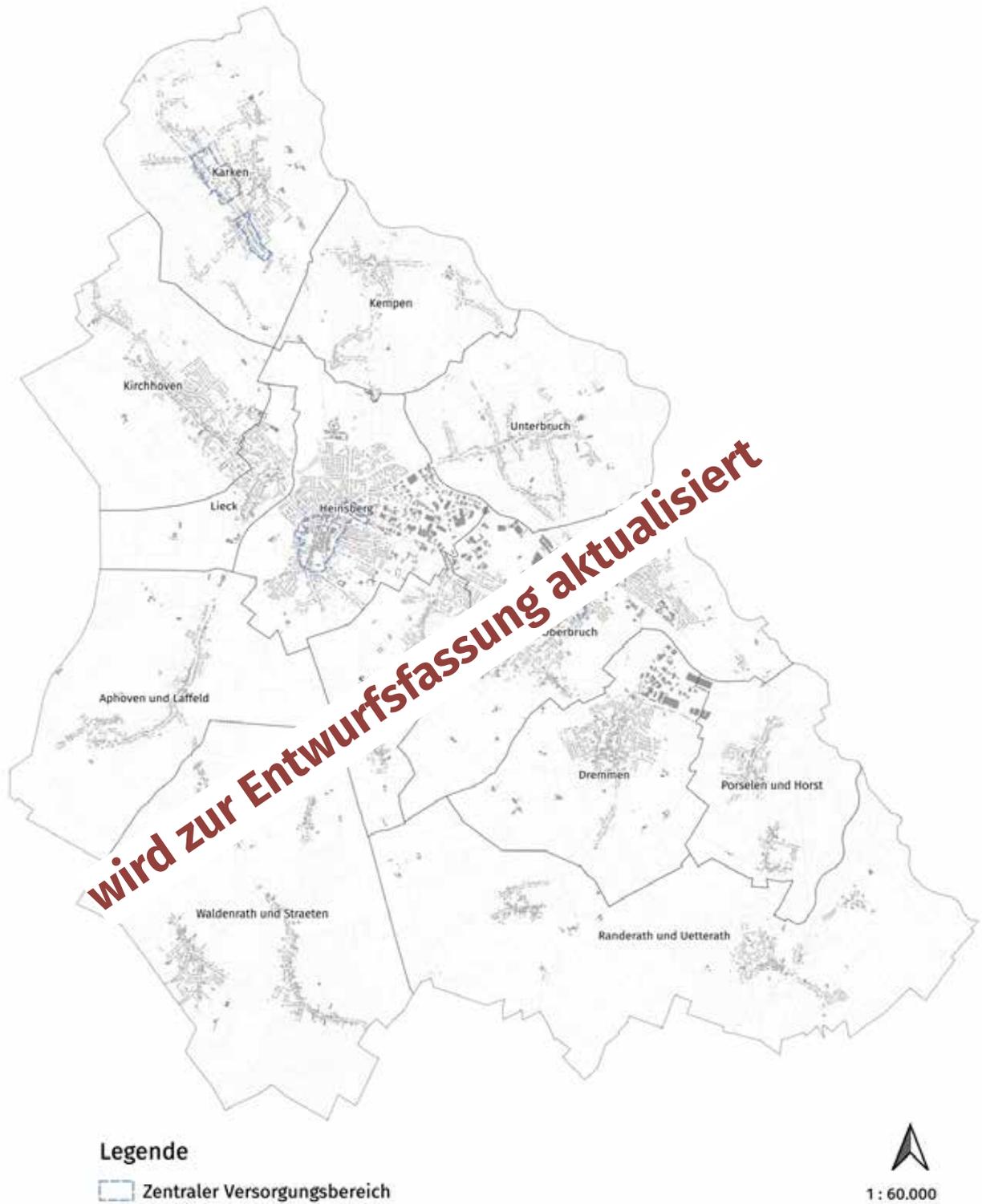


Abbildung 38: Übersichtskarte der zentralen Versorgungsbereiche in Heinsberg
Quelle: Beikarte folgt



4.13 Nachrichtliche Übernahmen

Folgende Planungen wurden als nachrichtliche Übernahmen im Sinne des § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen.

4.13.1 Themenbereich Wasser

Überschwemmungsgebiete

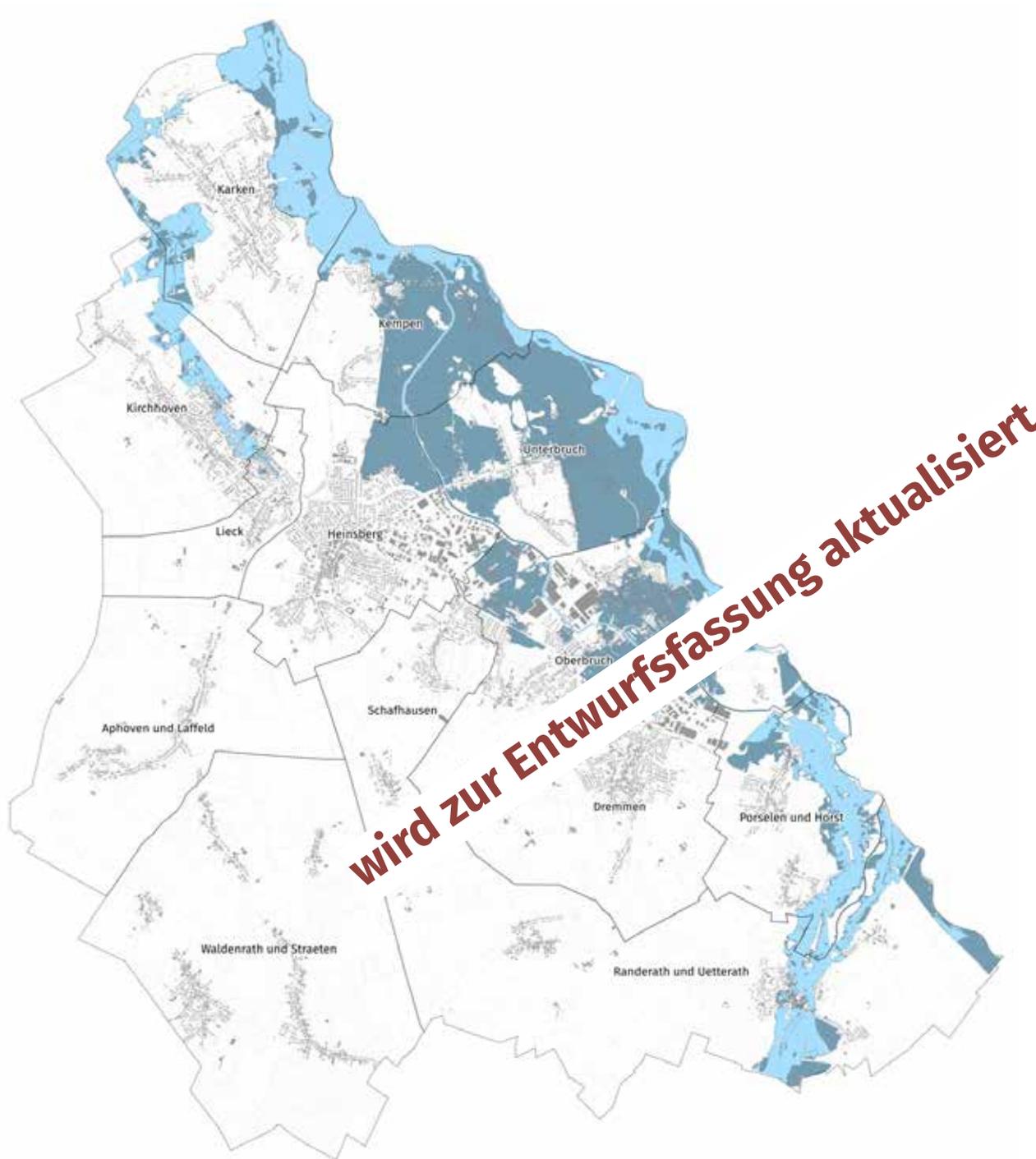
In Nordrhein-Westfalen werden Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz per Verordnung festgesetzt mit dem Ziel, die ökologische Struktur des Gewässers mit der Funktion als natürliche Rückhaltefläche zu erhalten.

In Heinsberg sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete entlang der Fließgewässer Rur, Wurm, Kitschbach, Flutgraben und Linnicher Mühlenteich festgesetzt. Bei den festgesetzten Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 WHG zugeordneten Gebiete in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Im Flächennutzungsplan werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich übernommen. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken. Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind mit der Festsetzung auch Schutzvorschriften beschlossen worden, die auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Darüber hinaus sind auch die Regelungen der § 78 WHG und § 84 LWG zu beachten und demgemäß innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen allgemein untersagt. Gemäß § 78 Absatz 2 und 3 WHG können hiervon jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen getroffen werden.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Flutgraben in Kirchhoven liegen einige Bestandswohngebäude, die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestandssichernd als Wohnbauflächen dargestellt werden. Bei der Darstellung wurde darauf geachtet, dass lediglich solche Flächen weiterhin dargestellt werden, für die bereits verbindliche Baurechte bestehen. Auf bisher unbebauten Grundstücksflächen wurden die Darstellungen hier, so weit dies möglich war, zurückgenommen.

Für die Rur und die Wurm wurden in 2020 die bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und im Rahmen der 349. und der 350. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln diese vorläufige Sicherung bekannt gemacht.



Legende

-  100-jähriges Hochwasser
-  Extremhochwasser





Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Abbildung 39: Übersichtskarte zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten in Heinsberg
Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW
November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Da die formal in 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Rur und der Wurm sowie die aktuell ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der beiden Gewässer weitgehend übereinstimmen und beide Darstellungen somit im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll möglich sind, werden - in Erwartung der künftigen Festsetzung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete - ebendiese in der Planzeichnung vermerkt.

Auf die nachrichtliche Übernahme der 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete wird hingegen in der Planzeichnung verzichtet. Der Vollständigkeit halber, können diese in der folgenden Abbildung eingesehen werden.

Bei der Festsetzung bzw. der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete werden kleinere Gewässer (zumeist Gräben und kleinere Bäche) im Stadtgebiet aufgrund der bisherigen Ermittlungssystematik nicht näher berücksichtigt. Hier ist auf die eigene Untersuchung der Stadt hinzuweisen (vergleiche Kapitel »3.8 Starkregen-Untersuchung«), die für verschiedene Szenarien von Starkregenereignissen, die voraussichtlichen Überschwemmungen im Stadtgebiet ermittelt.

Wasserschutzgebiete und -zonen

Die festgesetzten Wasserschutzgebiete gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 35 Landeswassergesetz (LWG) werden als nachrichtliche Übernahmen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Es gelten die jeweils festgelegten Genehmigungs- und Verbotstatbestände.

Das Wasserschutzgebiet umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Die Zone I dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen. Die Schutzzone II soll insbesondere den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen gewährleisten. Mit der Schutzzone III wird der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleistet. Sie ist nochmals unterteilt in die Zonen III A und III B, in der differenziert Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten sind.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Ziele der Trinkwassergewinnung nicht gefährdet werden. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes kann es erforderlich sein, an bestimmte Nutzungen (z.B. Abwasseranlagen, Verkehrsflächen) erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Zonen I bis III erstrecken sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes über einen Bereich im Westen von Kirchhoven bis zur Stadtgrenze. Die Schutzzonen erstrecken sich darüber hinaus auch auf Flächen im Gemeindegebiet Waldfeucht. Die Abgrenzung der Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Heinsberg ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

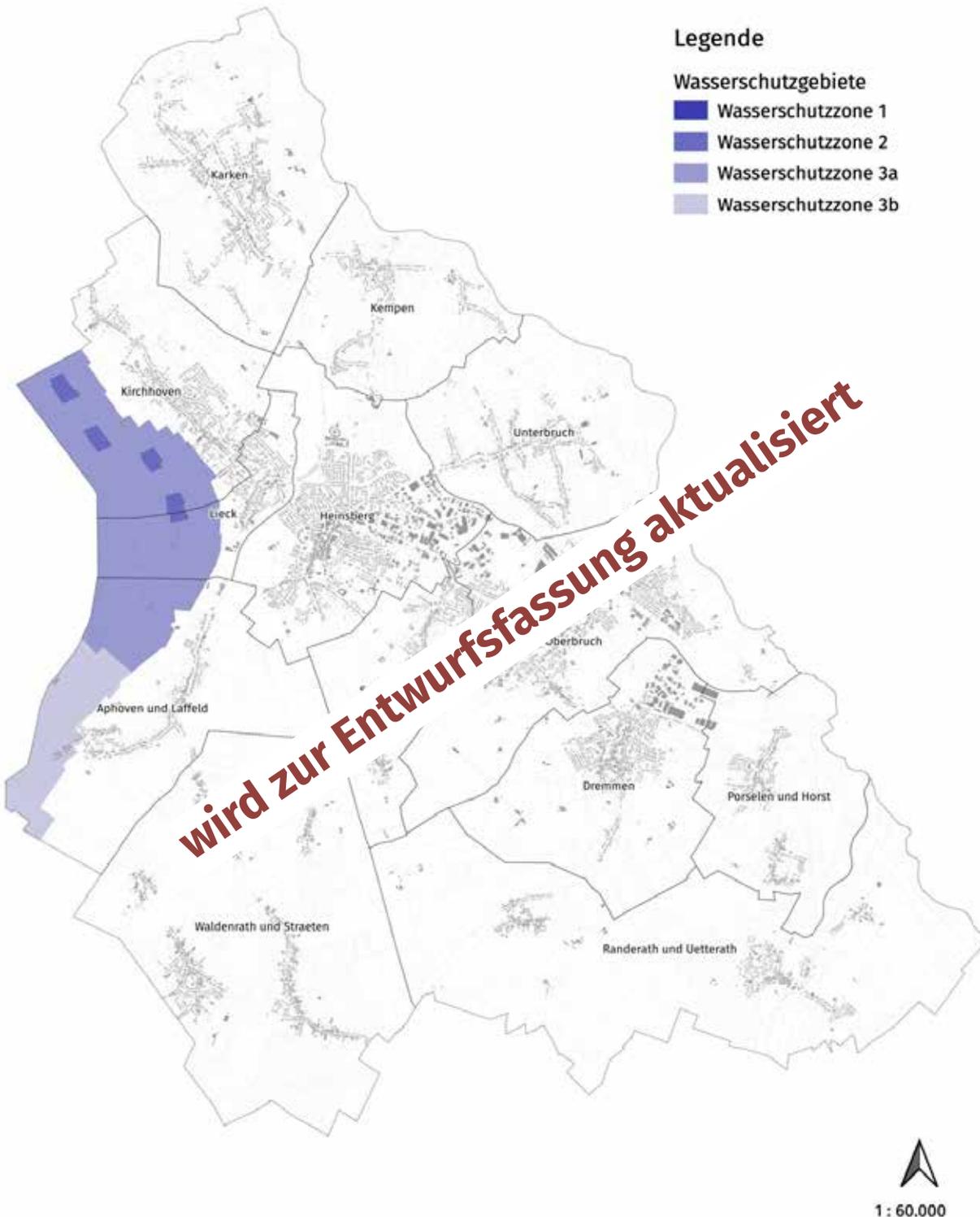


Abbildung 40: Übersichtskarte zu Wasserschutzgebieten und -zonen in Heinsberg
Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW
November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.13.2 Themenbereich Energie / Kommunikation

Richtfunkstrecken

In der Regel sind Richtfunkstrecken der Anbieter von Datendiensten, Mobilfunknetzen und Telekommunikation privatrechtlicher Natur und nicht als »Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind« im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB zu verstehen. Infolge der privatwirtschaftlichen Versorgung mit entsprechenden Dienstleistungen, ist eine zwingend öffentliche Versorgungsfunktion der Richtfunkstrecken fraglich, in der Regel unterliegen diese Richtfunkstrecken zumindest einem privatrechtlichen Veröffentlichungsvorbehalt. Aufgrund sich laufend ändernder technischer und struktureller Rahmenbedingungen müssen Anbieter von Datendiensten, Mobilfunknetzen und Telekommunikation heute ihre Netze und damit auch die erforderlichen Richtfunkstrecken ständig an die sich ändernden Markterfordernisse anpassen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung lässt sich weder die Höhe, noch die exakte Verortung einzelner Gebäudekörper verbindlich regeln. Gebäude, die Höhen von 20 m nicht überschreiten, stören diese Netze in der Regel nicht. Zudem kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei Gebäuden mit Störpotenzial einerseits durch geringe planerische Anpassungen sowie ggf. auch durch privatwirtschaftliche vertragliche Vereinbarungen auf einen planerischen Konflikt zwischen geplanten Gebäuden und bestehenden Richtfunktrassen reagiert werden.

Zur Vermeidung von Richtfunkstörungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung daher sowohl die Betreiber von Richtfunkstrecken als auch die Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sind diese Strecken jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht zwingend in die Darstellungen zu übernehmen.

Für militärische Anlagen, Funkstellen des Ortungsfunks (Radar) oder für im öffentlichen Interesse betriebene Funkmessstationen der Bundesnetzagentur sowie auch für privatwirtschaftlich betriebene Strecken mit besonders herausragendem Gewicht und ohne Anpassungserforderniss für einen langen Zeitraum, sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes davon abweichend ggf. dennoch Richtfunkstrecken nachrichtlich zu übernehmen. Hierzu liegen für Heinsberg bisher keine ausreichenden Informationen vor, die jeweils betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des formellen Planverfahrens im Sinne des § 4 BauGB gehört bzw. beteiligt. Sofern hier Strecken betroffen sind, die eine öffentliche Funktion erfüllen und zwingend durch Darstellungen im Flächennutzungsplan gesichert werden sollen, so werden diese im Rahmen der Entwurfsfassung des FNP ergänzt.

Oberirdische Leitungen

Die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen des übergeordneten Spannungsnetzes (ab 110 kV) werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB, einschließlich ihrer Schutzstreifen im Sinne des BImSchG, in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Leitungen der untergeordneten Spannungsebenen werden in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes



nicht übernommen, da diese die sonstigen planungsrechtlichen Darstellungen überlagern und somit der Lesbarkeit der Planurkunde entgegenstehen würden. Zudem liegen hier bisher weder entsprechenden Daten vor, noch wurde seitens der Netzbetreiber entsprechend gewünscht, die Leitungen der untergeordneten Spannungsebene in die Darstellungen nachrichtlich zu übernehmen.

Unterirdische Leitungen

Gastrassen, die der übergeordneten Versorgung des Stadtgebietes dienen, werden nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Betreiberfirmen im weiteren Verfahren in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einschließlich ihrer erforderlichen Schutzstreifen nachrichtlich übernommen.

4.13.3 Themenbereich Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 20 Landschaftsgesetz NW werden insbesondere aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils festgesetzt.

In Heinsberg gibt es derzeit fünf Naturschutzgebiete mit einer Gesamtflächengröße von 279,1 ha. Es handelt sich um die Naturschutzgebiete:

- Obere Ruraue
- Untere Ruraue
- Teichbachaue Himmericher Bruch
- Kitscher Bruch Kirchhovener Bruch
- Lago Laprello Nord

Die ersten beiden NSGs befinden sich an der östlichen Stadtgrenze zwischen Heinsberg und Wassenberg bzw. Hückelhoven und verlaufen entlang des Rurufers. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 21 Landschaftsgesetz NW werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Darstellungen s Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

In Heinsberg gibt es derzeit x Landschaftsschutzgebiete, welche in die Einzugsbereiche der folgenden vier Landschaftspläne fallen.

I/3 Geilenkirchener Wurmatal

- Wurmatal
- Täler der Fließe



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Lrodter Wald
- Hover Busch

II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung

- Undere Rurniederung
- Offenland und Ortsrandlagen im Wasserberger Riedeland
- Effelder Waldsee
- Lago Laprello Süd
- Kitscher und Kirchhover Bruch
- Abgrabungsgewässer
- Wurmnieдерungen

III/7 Geilenkirchener Lehmplatte

- Liecker Bach/Klosterhof
- Grünlandniederung Köttler Schar
- Struktureiche Obstwiesen/Gehölzkomplexe der Ortsränder
- Waldkomplex Hahnbusch
- Gemeindebusch und Kötteler Schar
- Abgrabungsbereiche südlich Heinsberg

III/8 Baaler Riedelland

- Baaler Riedelland
- Obere Rurniederung
- Wurmnieдерung
- Teichbachaue

In Summe überspannen diese Landschaftsschutzgebiete in Heinsberg 2.998,2 und damit rund 32,5 % der Stadtfläche. LSG dienen der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft.

In Heinsberg sichern die festgesetzten Flächen insbesondere auch die bisherigen Siedlungsränder der kleineren sowie auch der größeren Orts- und Stadtteile. Hier wurden im Rahmen der Landschaftsplanung erhaltenswerte und schutzwürdige Strukturen und Nutzungen gesichert, etwa alte dörflich geprägte Ortsränder und Obstwiesen, Hecken- und Gehölzstrukturen sowie weitere ökologisch wertvolle Strukturen. Diese Strukturen führten in der Vergangenheit zu verschiedenen Funden geschützter Arten, die zudem durch Biotopkartierungen (hier im Biotopkataster auf den Seiten des LANUV bzw. unter »Umweltdaten vor Ort« als »Schutzwürdige Biotope« enthalten) näher dokumentiert wurden.

Die LSG-Festsetzungen in diesen Bereichen dienen somit unter anderem auch der Vermeidung einer möglichst weitreichenden Vermeidung von siedlungsbezogenen Eingriffen in den Landschaftsraum. Lediglich im Bereich der Niederungen von Wurm und Rur sind auch großräumigere Landschaftsbereiche durch Landschaftsschutzgebietes abgedeckt.

Im Rahmen der Überplanung all dieser Strukturen sind Eingriffe in den Landschaftsraum als Belang im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu verstehen.



Der Landschaftsschutz ist dabei als Belang in der Abwägung besonders zu berücksichtigen, stellt aber kein grundsätzliches Bauverbot dar.

In § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz heißt es hierzu:

»Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.«

Demnach unterliegen alle siedlungsbezogenen Planungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete dem planerischen Vorbehalt der unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Heinsberg.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete werden deren Abgrenzungen vollständig in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die hierzu seitens der Behörden vorgelegten Abgrenzungen in die Darstellungen aufgenommen wurden.

Die Landschaftsschutzgebiete überschneiden sich an verschiedenen Stellen mit den geplanten Darstellungen von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen und zwar nicht nur im Bereich der geplanten Neudarstellungen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellungen der siedlungsbezogenen Flächen in Heinsberg auf die verbindlich geltenden Ortslagensatzungen der Stadt Heinsberg abgestellt wurden. Diese Satzungen sind bereits als verbindliche Baurechte zu verstehen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern Bestandsschutz zusichern und im Rahmen der Landschaftspläne beachtet werden müssen. Aufgabe einer nachrichtlichen Übernahme im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist es hier nicht, in irgendeiner Art und Weise Korrekturen an den extern erstellten und gelieferten Inhalten der Landschaftspläne vorzunehmen.

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NW Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit notwendig ist.

In Heinsberg sind aktuell 24 Naturdenkmäler festgesetzt. Bei diesen handelt es sich um besonders schützenswerte Bäume. Genauer gesagt um zwei Blutbuchen, zwei Linden, zwei Sommerlinden, zehn Stieleichen, vier Winterlinden und je einer Esskastanie, einem Mammutbaum, einer Plantane und einer Silberlinde.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

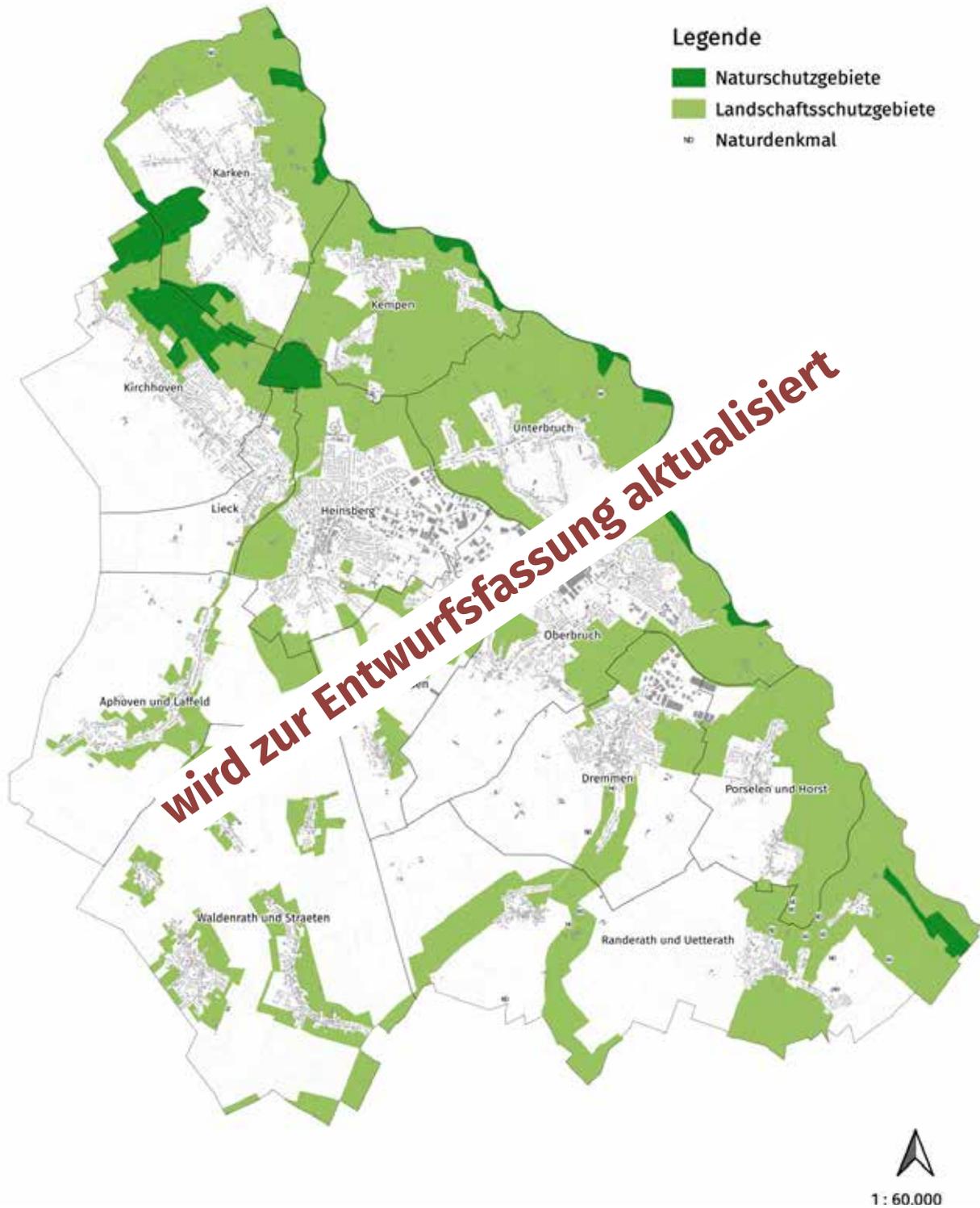


Abbildung 41: Übersichtskarte zu NSGs, LSGs sowie Naturdenkmälern in Heinsberg
Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW
November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile (im Plan mit einem Symbol mit einem „LB“ gekennzeichnet) werden gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

In Heinsberg gibt es insgesamt 49 punktuell geschützte Landschaftsbestandteile. Es handelt sich um besonders schützenswerte Bäume, die sich teils in einer Allee-Struktur bzw Baumreihe befinden. So stehen:

- vier Bäume hinter dem landwirtschaftlichen Betrieb beim Kreisverkehr der Kreisstraße K 5 im Stadtteil Kirchhoven,
- neun Bäume auf dem westlichen Teilstück des Kapellenwegs im Stadtteil Heinsberg Mitte
- elf Bäume entlang der Kreisstraße K 4, die von Laffeld nach Waldfeucht führt im Stadtteil Aphoven/Laffeld
- 14 Bäume auf dem östlichen Teilstück der Maarstraße im Stadtteil Aphoven/Laffeld und
- elf weitere Bäume stehen einzeln an anderen Standorten im Stadtgebiet.

Weiterhin befinden sich auf Heinsberger Stadtgebiet 59 flächige geschützte Landschaftsbestandteile, die in Summe 42,9 ha groß sind. Die größte zusammenhängende Fläche ist ca. 11,6 ha groß und liegt im Stadtteil Schafhausen an der B 221. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

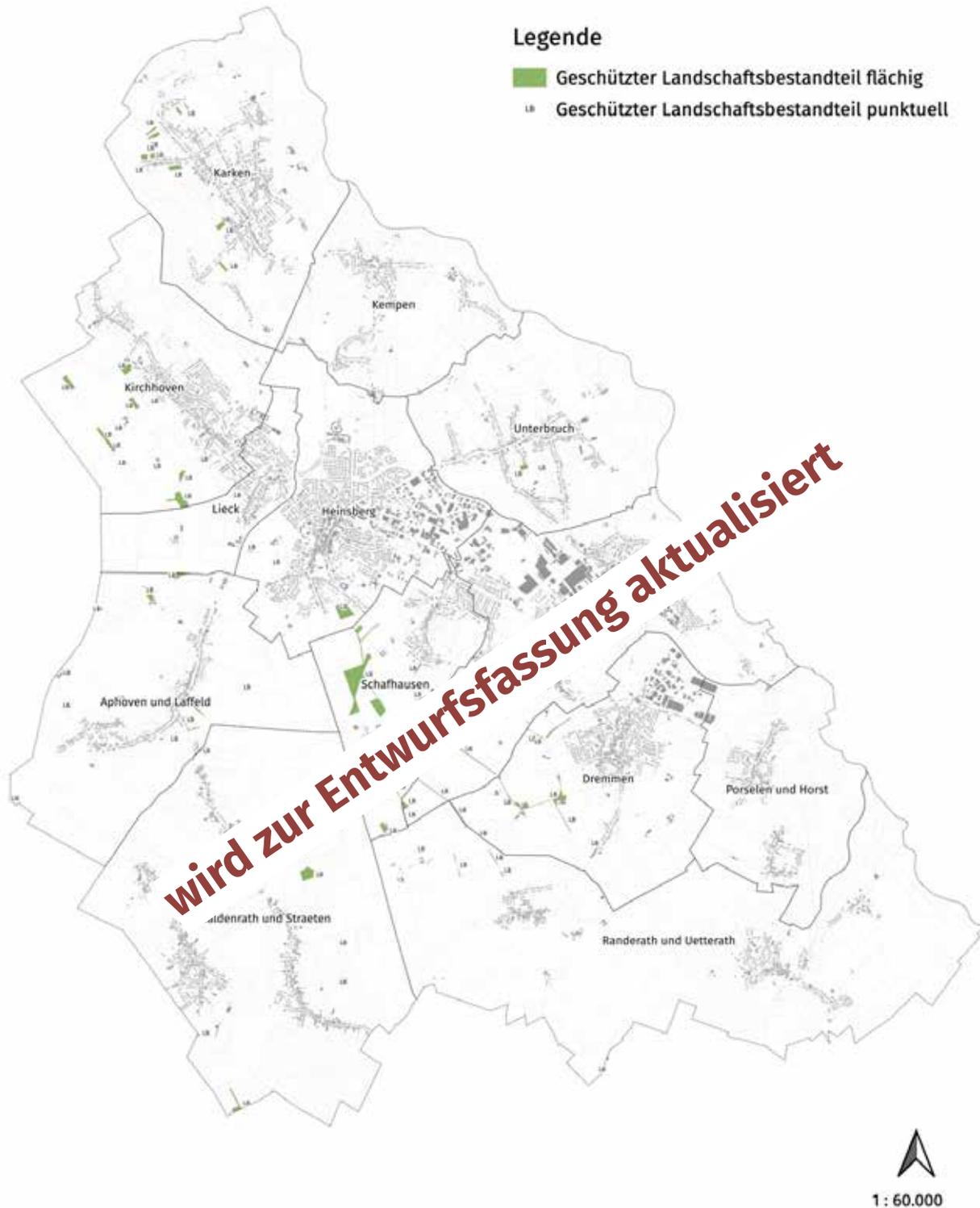


Abbildung 42: Übersichtskarte zu Geschützten Landschaftsbereichen in Heinsberg
Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW
November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Schutzgebiete europäischer Bedeutung

Im Stadtgebiet der Stadt Heinsberg sind keine Schutzgebiete europäischer Bedeutung festgesetzt.

Die nächstgelegenen Flächen sind zwei Teilflächen des Netz Natura 2000 Gebietes »Roerdal« mit der Kennziffer NL2003042 in der Gemeinde Roerdalen, hier am Flutgraben westlich von Karken 270 m nordwestlich der Staatsgrenze sowie an der Rur nördlich von Kaken rund 430 m nordöstlich der Stadtgrenze. Infolge der Fließrichtung der Gewässer sind diese Flächen trotz des Abstandes bei Planungen in Heinsberg zu berücksichtigen.

4.13.4 Themenbereich Verkehr

Eisenbahnverkehr und Haltestellen

Die Bahnhaltstellen in Heinsberg sowie die entsprechenden Schienenanlagen werden als »Bahnanlagen« im Flächennutzungsplan bestandssichernd dargestellt. Die gewidmete Bahnanlagen sind dabei gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

Ausgehend von dem Bahnhof am Zentralen Busbahnhof (eigene Darstellung und Kennzeichnung mit »ZOB«) in der Stadtmitte verläuft die Bahnlinie der Regionalbahn RB 33 in den Süd-Westen und hält an sieben Haltepunkten:

- Heinsberg Rheinl.
- Heinsberg, Kreishaus Bf
- Heinsberg, Oberbruch Bf
- Heinsberg, Dremmen Bf
- Heinsberg, Porselen Bf
- Heinsberg, Horst Bf
- Heinsberg, Randerath Bf

Die Bahnhaltstellen werden mit einem »H« gekennzeichnet und als »Haltestellen Regionalbahn« in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Straßen in Planung

Die Trasse der 221n von Heinsberg nach Wassenberg (Ortsumgehung Unterbruch) ist unter der Projektnummer » B221-G20-NW« bzw. als »Teilprojekt B221-G20-NW-T2-NW« als 2-streifiger Neubau und als Maßnahme mit Vordringlichem Bedarf (VB) im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Die Planfeststellung ist seitens Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) erfolgt, erste bauvorbereitende Maßnahmen laufen (Vermessung).

Die Trasse wird als Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Klassifizierte Hauptverkehrsstraßen

Die folgenden klassifizierten Hauptverkehrsstraßen werden bestandssichernd gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Die Straßen werden in der Planzeichnung durch ihre jeweilige Kennung mit Kennziffer (A für Bundesautobahn, B für Bundesstraße, L für Landesstraße und K für Kreisstraße) hervorgehoben. Die Zubringerschleifen an Autobahn und Bundesstraßen werden künftig entsprechend ihrer Widmung als Verkehrsflächen dargestellt bzw. nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Autobahnen und Bundesstraßen

- A 46 von Heinsberg bis Wuppertal
- B 56 von Selfkant bis Gummersbach
- B 221 von Straeten bis Alsdorf

Landesstraßen

- L 42 von Porselen über Scherpenseel bis zur niederländischen Staatsgrenze
- L 227 von Dremmen bis Erkelenz
- L 228 von der niederländischen Staatsgrenze bis Aldenhoven
- L 230 von der N 293 über die niederländische Staatsgrenze bis zur Auffahrt der B 221n

Kreisstraßen

- K 3 von Gillrath bis zur L 227 in Waldenrath
- K 4 von der N 274 über die niederländische Staatsgrenze bis Straeten
- K 5 von Gangelt bis Randerath
- K 13 von Harzelt bis Gangelt
- K 16 von Hilfarth bis Randerath
- K 21 von Effeld bis Kempen
- K 22 von Porselen bis Hilfarth

In der Planzeichnung sind darüber hinaus weitere Straßen des kommunalen Hauptverkehrsstraßennetzes enthalten, die in der Planzeichnung als Streckenabschnitte ohne weitere Beschriftung von den klassifizierten Straßen unterschieden werden können.

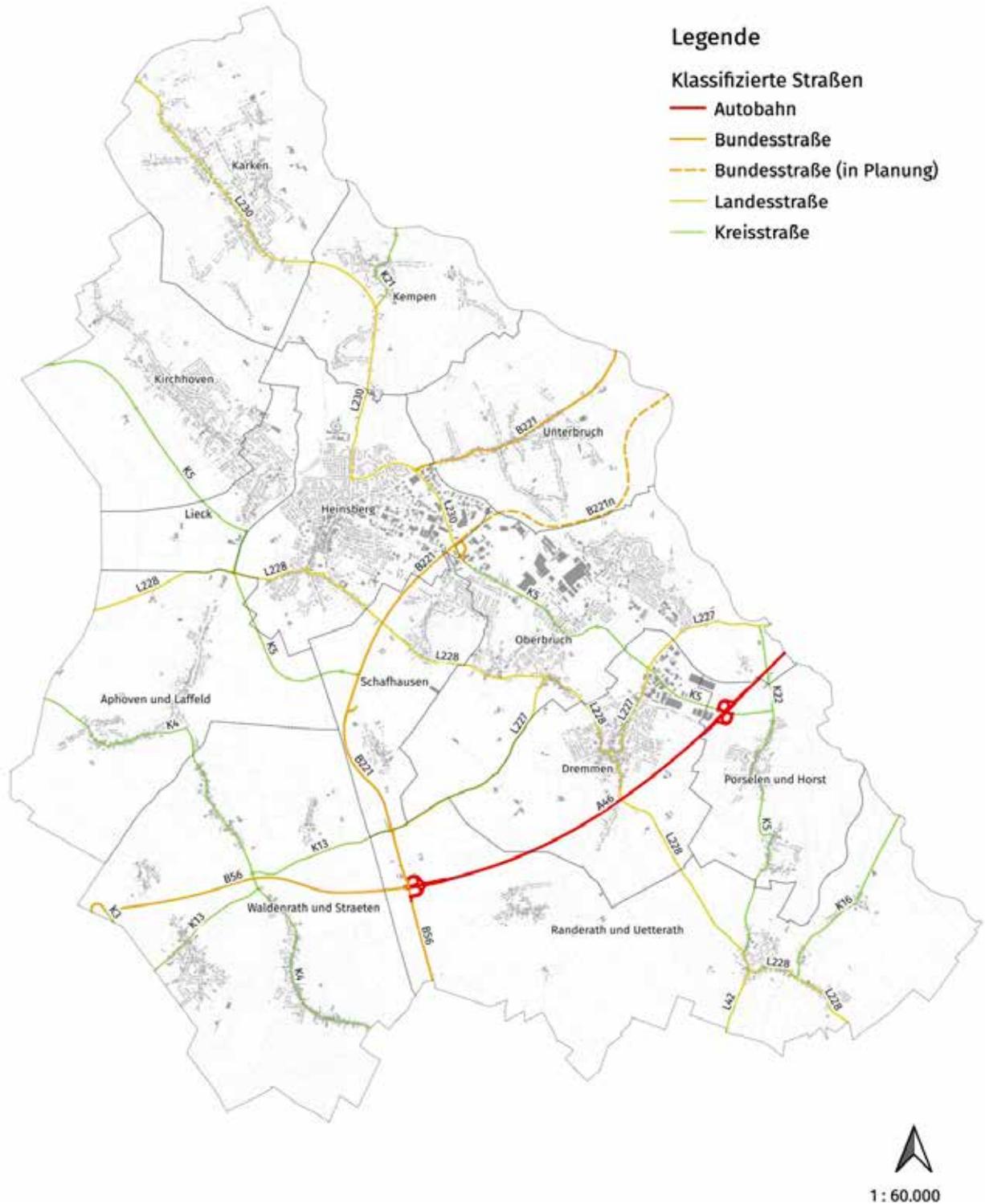


Abbildung 43: Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Daten von Open.NRW (<https://open.nrw/dataset/ac8a18de-29d2-4bd4-ba75-6a1d4b4aabff>)



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4.13.5 Themenbereich Denkmalschutz

Formelle Unterlagen oder Informationen der aktuell gültigen Denkmallisten der unteren Denkmalbehörde der Stadt Heinsberg müssen noch ausgewertet werden. Im Weiteren ist zu klären, inwiefern die Denkmale in der Planzeichnung aufgenommen werden können, ohne die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu stören oder die Lesbarkeit der planungsrechtlichen Festlegungen zu beeinträchtigen.

L f d . Nr.	Kurzbezeichnung Denkmal	Anschrift
1	Hofanlage	Heinsberg, Talstraße 113
2	Mühle	östlich des Stadtteils Aphoven
3	Hofanlage	Donseler Hof
4	Wegekreuz	Heinsberg, Erkelenzer Straße/ Schusterweg
5	Hofanlage	Heinsberg, Glockenlandstr. 10
6	Kapelle	Heinsberg, Herb
7	Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 43
8	Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 6
9	Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 2
10	Fassade einer Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 10
11	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Lambertusstraße
12	Wohnhaus	Heinsberg, Mellerstraße 6/8
13	Wohnhaus	Heinsberg, Sebastianusstr.43/ 45
14	unbelegt	
15	Hofanlage mit Mühle	Heinsberg, Talmühlenstraße 23 a
16	Wegekreuz	Heinsberg, Erpen 17
17	Kreuz	Heinsberg, Apfelstraße
18	Ehem. Fabrikgebäude	Heinsberg, Apfelstraße 38
19	Fassade	Heinsberg, Apfelstraße 55
20	Kirche	Heinsberg, Kirchberg
21	Wohn- und Geschäfts-haus	Heinsberg, Hochstraße 19
22	Museum	Heinsberg, Hochstraße 21
23	Propstei	Heinsberg, Hochstraße 20
24	Wohn- und Geschäfts-haus	Heinsberg, Hochstraße 98
25	Kapelle	Heinsberg, bei Klosterhof
26	Hofanlage	Heinsberg, Randerather Str. 74
27	Hofanlage	Heinsberg, Randerather Str. 76

Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



28	unbelegt	
29	Wegekreuz	Heinsberg, vor Randerather Str. 76
30	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Randerather Straße
31	Wegekreuz	Heinsberg, Randerather Straße (gegenüber der Kirche)
32	Schloss-anlage	Heinsberg, Haus Hülhoven
33	Kreuz	Heinsberg, nördl. von Haus Hülhoven
34	Backstein-bau	Heinsberg, End 91
35	Hofanlage mit Mühle	Heinsberg, Wolfhager Mühle
36	Turm der alten Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Tichelkamp (Friedhof)
37	Pfarrkirche	Heinsberg, Oberstraße
38	Wegekreuz	Heinsberg, Hochbrücker Str. / An der Rur
39	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Waldfeuchter Str. 168
40	Windmühle	Heinsberg, Zur Kornmühle 7
41	Wegekreuz	Heinsberg, Waldfeuchter Str. 277
42	Kapelle	Heinsberg, Vinn
43	Wege-kapelle	Heinsberg, oberhalb Vinn an der K5
44	Hofanlage	Heinsberg, Maarstraße 35
45	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Maarstr. 93
46	Wegekreuz	Heinsberg, Schierwaldenrather Straße
47	Kapelle	Heinsberg, Kranzes
48	Wegekreuz	Heinsberg, Bleckden 17
49	Wegekreuz	Heinsberg, Rurtalstraße 36
50	Wegekreuz	Heinsberg, Rurtalstraße/ Maistraße
51	Mühle	Heinsberg, Mühle 1
52	Ev. Kirche	Heinsberg, Asterstraße 7
53	Wegekreuz	Heinsberg, Driesch
54	Pfarrkirche, Missions-kreuz und Wegekreuz	Heinsberg, Feldstraße
55	Geschäfts-lokal	Heinsberg, Buschstr. 27-29
56	Wohnhaus	Heinsberg, Feldstraße 58
57	Hofanlage	Heinsberg, Feldstraße 41 + 41a
58	Wohnhaus	Heinsberg, Sandberg 57
59	Wohnhaus	Heinsberg, Sandberg 75
60	Burg Randerath	Heinsberg, Feldstraße



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

61	Wegekreuz	Heinsberg, Ecke Sandberg/ Uetterather Straße
62	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 26
63	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 28
64	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 30
65	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 32
66	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 44
67	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 46
68	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 48
69	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 50
70	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 52
71	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 54
72	Gebetsstation	Heinsberg, Nirmer Straße
73	Ehem. Mühle	Heinsberg, Kuhlertstraße 80
74	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Theresienstraße
75	Wegekreuz	Heinsberg, Theresienstr. 1
76	Kapelle	Heinsberg, Scheifendahl- Ortsmitte
77	Wegekreuz	Heinsberg, vor Schleiden 64
78	Wohnhaus mit Backsteinhof	Heinsberg, Schleiden 45
79	Wohnhaus mit Backsteinhofanlage	Heinsberg, Schleiden 47
80	Wohnhaus mit Backsteinhofanlage	Heinsberg, Schleiden 108
81	Kapelle	Heinsberg, Gillrather Weg
82	unbelegt	
83	Wegekreuz	Heinsberg, Berg
84	Wegekreuz	Heinsberg-Uetterath, Nygener Straße 1
85	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Uetterather Dorfstraße
86	Pfarrhaus	Heinsberg, Uetterather Dorfstraße 26
87	Vollmühle und Wegekreuz	Heinsberg, Wassenberger Str. 1
88	Hofanlage	Heinsberg, Wassenberger Straße 154
89	Wegekreuz	Heinsberg, Wassenberger Straße, Girmen
90	Wegekreuz	Heinsberg, Wurmstraße 71
91	Backstein-gebäude	Heinsberg, Wurmstraße 19
92	Wegekreuz	Heinsberg, Hellstraße/ Aachener Straße
93	Propstei-kirche	Heinsberg, Kirchberg
94	Wohnhaus	Heinsberg, Buschstraße 20



95	Backsteinhofanlage, Wohnhaus mit angebautem Wirtschafts-teil	Heinsberg, Horster Hof
96	Amtsgericht (Außenhaut)	Heinsberg, Sittarder Str. 1
97	Ehem. Mühlengebäude	Heinsberg, Oberstraße 132
98	Rittertürmchen	Heinsberg, Burgberg
99	unbelegt	
100	unbelegt	
101	Kapelle	Heinsberg-Uetterath, Nygen
102	unbelegt	
103	Wohnhaus	Heinsberg, Tischelkamp 19
104	unbelegt	
105	unbelegt	
106	Wohn- und Geschäftshaus	Heinsberg, Geilenkirchener Straße 5
107	Wohn- und Geschäftshaus	Heinsberg, Lambertusstraße 16
108	Wohnhaus	Heinsberg, Wurmstraße 80
109	Wohnhaus	Heinsberg, Roermonder Str. 128
110	unbelegt	
111	Hochaltar in der Pfarrkirche	Heinsberg, Kirchstraße Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus
112	unbelegt	
113	Wohn- und Geschäfts-haus	Heinsberg, Hochstraße 8
114	unbelegt	
115	Wohnhaus-fassade	Heinsberg, Waldhufenstraße 161
116	Wohnhaus mit Anbauten	Heinsberg, Randerather Straße 75
117	Wohnhaus mit landwirt-schaftlichen Anbauten	Heinsberg, Auf dem Stieg 14
118	Kapelle	Heinsberg, Dremmen, Landstraße nach Boverath
119	Schul-gebäude	Heinsberg, Oberbrucher Str. 1
120	Ehem. Wohnhaus mit Werkstatt	Heinsberg, Randerath, Sandberg 90
121	Jüdischer Friedhof	Heinsberg, Erzbischof-Philipp- Straße/Linderner Straße
122	Jüdischer Friedhof	Heinsberg, Randerath, Sandberg
123	Zweige-schossiges Wohnhaus aus dem Jahre 1926	Heinsberg, Noethlichsstr. 9
124	Wohnhaus (später Wohn- und Geschäfts-haus) um 1860	Heinsberg, Hochstraße 1



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

125	Wohnhaus (Arzthaus) ca. 1927	Heinsberg, Hochstraße 5
126	"Wohnhaus Gästehaus 1905/06"	"Heinsberg Boos-Fremery-Str. 63"
127	Dorfkreuz aus 1715	Heinsberg-Schafhausen, Theresienstr. 46 / Ecke Kuhlertstraße

4.13.6 Themenbereich: Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

Auf die nachrichtliche Übernahme der bisher regionalplanerisch gesicherten Flächen für die »Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze« wird unter Verweis auf das hierzu laufende Aufstellungsverfahren des Regionalplanes verzichtet. Die im bisher wirksamen Regionalplan enthaltenen Flächen überspannen eine (größere) Fläche südlich der Innenstadt sowie eine Fläche nördlich des Stadtteiles Heinsberg, die den Bereich der heutigen Seen/Lago Laprello umfasst. Diese Flächen sind überwiegend nicht mehr als aktive Abgrabungsflächen zu verstehen, bzw. teilweise läuft bereits eine Rekultivierung oder eine entsprechende Nachnutzung der Flächen.

Für eine kleinere Teilfläche südlich der Innenstadt wird voraussichtlich auch in der neuen Darstellung des Regionalplanes eine Abgrabungsfläche wieder vorgesehen werden. Diese Darstellung des Regionalplanentwurfes wird entsprechend als Vermerk im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Daneben sind für verschiedene Bereiche neue Abgrabungsflächen vorgesehen bzw. als aktuelle Abgrabungsflächen durch weitergehende Abstimmungen und Vereinbarungen rechtlich gesichert. Alle diese neu für den Regionalplan geplanten Flächen werden (zunächst) als Vermerk in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

4.14 Kennzeichnungen

4.14.1 Themenbereich Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen

Da es sich bei weitergehenden flurstücksbezogenen Daten zunächst um solche Informationen handelt, die privater Natur und die durch gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz vor Herausgabe geschützt sind, ist im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren abzuwägen, ob in dem behördenverbindlichen, jedoch öffentlich zugänglichen Flächennutzungsplan ein öffentliches Interesse zur Bekanntgabe von Altlasten besteht, das über die privaten Interessen gestellt werden muss.

Gemäß § 5 Abs 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB sind »Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind«, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzlich als Kennzeichnung hervorzuheben. Sofern hieraus konkrete planerische Vorgaben resultieren, sind diese als nachrichtliche Übernahme aufzunehmen.



Der Flächennutzungsplan besitzt lediglich vorbereitenden Charakter, eine abschließende Bewertung der Nutzbarkeit überplanter oder als Darstellung übernommener Flächen wird erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung) sichergestellt. Erst in dem dortigen Rahmen werden etwa durch spezifische Bodenbegutachtungen und -Analysen weitergehende Informationen zu Altlastenverdachtsfällen und vermuteten Altablagerungen zusammengestellt und bei Bestätigung einer Altlast dann Vorgaben zur Sanierung und zur Sicherung verbindlich fixiert. Idealerweise werden bestehende Belastungen des Bodens somit gesichert, entnommen oder zumindest sicher abgedeckt und auch ggf. durch Sondierungen überprüft.

In jedem Fall wird die untere Bodenbehörde daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung am Planverfahren beteiligt, zudem gibt es entsprechend seitens des LANUV verallgemeinerte Daten (»FIS ALBo«), die über das Bundesländer-Kommunen-Verbindungsnetz (NdB-VN - ersetzend für DOI-Netz) auch durch die Kommune im Rahmen von Bauanträgen abgefragt werden können. Bei entsprechenden Verdachtsfällen wird die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Heinsberg unmittelbar vor Erteilung einer Genehmigung in das Bauantragsverfahren eingeschaltet.

Für jegliche relevante neuen Eingriffe in den Boden etwa im Rahmen von Neubauvorhaben wird somit sichergestellt, dass eventuelle Belastungen erkannt werden können und Altlasten, soweit dies möglich ist, im Rahmen des verbindlichen Planungsrechtes gesichert und/oder saniert werden. Darüber hinaus ist lediglich bei bereits erheblichen und bestätigten Altlasten das Offenlegungsinteresse über die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu stellen.

Für die geplanten Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes gilt darüber hinaus, dass sofern Erkenntnisse vorliegen, die aufgrund von Altlasten gegen die Bebauung einer neu darzustellenden Fläche sprechen, diese Informationen der Abwägung zugänglich sein müssen. Entsprechend sollen diese Informationen zu den Flächen nach Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Heinsberg im weiteren Verfahren in die Steckbriefe im Anhang der Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen werden.

4.15 Vermerke

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken. Für die Rur und die Wurm wurden in 2020 die bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und im Rahmen der 349. und der 350. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln diese vorläufige Sicherung bekannt gemacht.

Da die formal in 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Rur und der Wurm sowie die aktuell ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der beiden Gewässer weitgehend übereinstimmen und beide Darstellungen somit im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

möglich sind, werden - in Erwartung der künftigen Festsetzung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete - ebendiese in der Planzeichnung vermerkt.

Auf die nachrichtliche Übernahme der 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete wird hingegen in der Planzeichnung verzichtet.

In den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten von Wurm und Rur sind einige Bestandswohngebäude vorhanden, die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestandssichernd als gemischte Bauflächen oder als Wohnbauflächendarstellungen übernommen werden. Bei der Darstellung wurde darauf geachtet, dass lediglich solche Flächen weiterhin dargestellt werden, für die bereits verbindliche Baurechte bestehen. Auf bisher unbebauten Grundstücksflächen wurden die Darstellungen hier, so weit dies möglich war, zurückgenommen.

Risikogebiete im Sinne des § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Darüber hinaus sind Risikogebiete im Sinne des § 73 WHG als Vermerk gemäß § 5 Abs. 4a BauGB aufgenommen worden. Diesbezüglich wird auch auf die weitergehenden Ausführungen des § 74 WHG sowie die weitergehenden Regelungen des § 78b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) verwiesen. Bei den Hochwasserrisikogebieten handelt es sich um Flächen, die etwa im Falle eines Versagens oder Überströmens von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können. Bei den Flächen handelt es sich somit um potenziell betroffene Hochwasserbereiche.

Bei den hier vermerkten Risikogebieten handelt es sich um die ermittelten Flächen, die bei einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) bzw. bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Auf die Darstellung der Linie des Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre) wird unter Verweis auf die entsprechenden Originalunterlagen, abrufbar etwa unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/> verzichtet wird.

Für die vermerkten Risikogebiete gelten entsprechende Anforderungen der aktuell gültigen Fassungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des BauGB.

Themenbereich: Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

In den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes sind einige Abgrabungsflächen nachrichtlich übernommen, auf denen teilweise die Abgrabung bereits abgeschlossen ist. In den Darstellungen enthalten waren hier eine Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen nördlich von Lieck/östlich von Kirchhoven, eine Fläche westlich von Porselen sowie eine kleinere Fläche südwestlich der Innenstadt.

Die Darstellungen stimmten dabei nur teilweise mit den zuletzt geltenden regionalplanerischen Darstellungen »Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze« überein. Hier war zuletzt eine (größere) Fläche südlich der Innenstadt sowie eine Fläche nördlich des Stadtteiles Heinsberg, die den Bereich der heutigen Seen/Lago Laprello umfasst, enthalten.



In den Darstellungen des Regionalplanentwurfes wurden nach einer ersten Abfrage zunächst die folgenden Flächen als Darstellungen »Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze« aufgenommen:

- südlich/südwestlich der Innenstadt (zwei Teilflächen),
- südöstlich von Himmerich,
- südöstlich von Randerath,
- zwischen Pütt und Laffeld und
- nördlich von Lieck/östlich von Kirchhoven.

Infolge der hierzu erforderlichen weiteren Abstimmung und der Vorläufigkeit des Regionalplanentwurfes, ist davon auszugehen, dass im weiteren Regionalplan-Aufstellungsverfahren die Flächen ggf. noch angepasst und ggf. ergänzt werden. Für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes werden jedoch zunächst die aufgeführten Flächen in den Darstellungen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB vermerkt. Sobald der Regionalplan hier verbindlich wird (etwa durch einen sachlichen Teilplan) sollen die Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Legende

 Flächen für Abgrabungen

Abbildung 44: Abbauflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023

© Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)


1 : 60.000



4.16 Zeichnerische Hinweise

Als zeichnerische Hinweise sind folgende Inhalte in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden:

- Ortslagensatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

4.17 Hinweise

Denkmalschutz

Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

Die im Gebiet der Stadt Heinsberg bisher bekannten archäologischen Fundstellen stellen nur den derzeit bekannten Ausschnitt des gesamten Potenzials an archäologische Fundstellen dar. Jede Fundstelle kann die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt grundsätzlich erfüllen, wenn ihre Denkmalqualität und konkrete Abgrenzung durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird. Wenn aufgrund einer Planung die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern zu erwarten ist, wird eine Konkretisierung der bodendenkmalpflegerischen Beläge erforderlich werden.

Leitungstrassen

Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Einrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben die bestehenden Leitungen Bestandschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit den Rechteinhabern abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.



Stadt Heinsberg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Wasserschutzgebiete

Innerhalb der Flächen der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete »Heinsberg Kirchhoven« und »Waldfeucht Haaren« (Zonen I, II, IIIA und IIIB) gelten die hier festgelegten Genehmigungs- und Verbotstatbestände. Die Vorgaben der geltenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Dabei kann es erforderlich sein an bestimmte Nutzungen und die hiermit verbundenen Anlagen (z.B. Abwasseranlagen, Verkehrsflächen) zum Schutz des Trinkwassers erhöhte Anforderungen zu stellen.

Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisikomanagement

Der Planungsbereich befindet sich teilweise im nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wurm, der Rur und des Flutgrabens. Es gelten die ordnungsrechtlichen und gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.

In weiteren Bereichen besteht das Risiko der Hochwassergefährdung. In diesen Bereichen ist nach angemessenen Möglichkeiten zur Minderung des Schadenspotenzials zu suchen.

4.18 Flächenbilanz

Eine Übersicht über die Verteilung der einzelnen Flächennutzungen gibt die folgende Tabelle wieder.

Nutzung	Fläche FNP alt (in ha)	Fläche FNP neu (in ha)	Differenz
Wohnbauflächen	503,54	664,03	+ 160,49
Gemischte Bauflächen	742,00	622,82	- 119,18
Gewerbliche Bauflächen	277,92	391,19	+ 113,27
Sondergebiete	131,61	93,36	- 38,25
Flächen für den Gemeinbedarf	53,56	62,81	+ 9,25
Grünflächen	130,61	124,11	- 6,50
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	15,28	24,04	+ 8,76
Wasserflächen	54,23	104,14	+ 49,91
Flächen für die Landwirtschaft	6.851,86	6.617,43	- 234,43
Flächen für Wald	172,71	247,50	+ 74,79
Bahnanlagen	10,49	10,55	+ 0,06
Überörtliche Hauptverkehrsstraßen	290,93	272,77	- 18,16
Summe	9.234,74	9.234,74	± 0

Tabelle 30: Flächenbilanz (Stand: Vorentwurf)

Quelle: Eigene Berechnungen



5 Anhang

Tabelle 31: Ermittlung des Wohnbedarfs bis 2035 nach RVR-Methodik

Quelle: Eigene Berechnungen nach IT.NRW

Prognoseannahmen	Zunahme 2.500 EW	Stagnation	IT.NRW Basis	IT.NRW Analyse
Einwohner 2017	41.673	41.673	41.673	41.673
Einwohner 2035	44.345	41.845	41.729	39.335
Haushaltsgröße Wohnungsmarktstudie Kreis	2,2			
Erwartete Haushaltsgröße 2035	2,0			
Geschätzte Haushalte 2017 (Haushalte ohne eigene Wohnung)	18.942 (436)	18.942 (436)	18.942 (436)	18.942 (436)
Relevante Haushalte 2017	18.507	18.507	18.507	18.507
Geschätzte Haushalte 2035 (Haushalte ohne eigene Wohnung)	22.173 (510)	20.923 (481)	21.002* (483)	19.668 (452)
Relevante Haushalte 2035	21.663	20.441	20.519	19.215
Qualitativer Wohnungsbedarf bis 2035 (Grundbedarf)	408	408	499	499
Verbleibender Ersatzbedarf bis 2035	408	408	499	499
Neubedarf aus Haushaltsentwicklung bis 2035	3.156	1.935	2.012	709
Zusätzliche Fluktuationsreserve	565	565	558	558
Anzurechnende Leerstandsüberhänge	-282	-282	-279	-279
WE Gesamt bis 2035	4.254	3.033	3.289	1.985
* zwischenzeitiges Maximum angesetzt				